

Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Platten vom 24.06.2025

2. **Bebauungsplanung zur Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik - Auf dem Wahlholzer Flur"**
 - a) **Beratung und Beschlussfassung zu den durchgeführten Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung), § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit den Nachbargemeinden)**
 - b) **Beschluss des Planentwurfes für die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Vorlagen-Nr. 2025/38/014

Beschluss:

a) Beratung und Beschlussfassung zu den durchgeführten Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung), § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit den Nachbargemeinden)

Der Gemeinderat wird darüber informiert, dass die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zur Bebauungsplanung zur Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ der Ortsgemeinde Platten auf Grundlage des Beschlusses vom 22.05.2019, TOP 2 b), am 02.02.2022 durchgeführt wurde.

Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden war Gelegenheit zur Rückäußerung bis einschließlich 09.03.2022 eingeräumt worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Internet Einsicht in der Zeit vom 07.02.2022 bis 09.03.2022. Ebenfalls bestand die Möglichkeit die Planunterlagen in der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land einzusehen.

Der Gemeinderat wird zu den im Zuge der vg. Beteiligungen (Behörden, Nachbargemeinden und Öffentlichkeit) eingegangenen Stellungnahmen informiert. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sind in der Abwägungstabelle festgehalten und kommentiert.

Der Gemeinderat berät nach Erläuterung durch Herrn Weber vom Planungsbüro West-Stadtplaner, Ulmen, im Einzelnen zu den Stellungnahmen und folgt den Handlungsempfehlungen des Planungsbüros und der Verwaltung. Im Übrigen nimmt der Gemeinderat die gegebenen Hinweise zur Kenntnis.

Die Abwägungstabelle ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

b) Beschluss des Planentwurfes für die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat beschließt, den sich aus den Beschlüssen zu a) ergebenden Planentwurf als Grundlage für die Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und das Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB anzuerkennen.

Der Bebauungsplanentwurf zur Offenlage (Planurkunde und Textfestsetzungen) ist der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Abwägung eingegangener Stellungnahmen im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Anlage zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Platten vom 24.06.2025, TOP 2.1 Protokollfassung (Stand 25.06.2025)

Die nachstehend gelisteten Behörden und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 02.02.2022 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt. Es wurde um Abgabe von Stellungnahmen bis zum 09.03.2022 gebeten. Im Zeitraum der Beteiligung sind 31 Stellungnahmen eingegangen.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Möglichkeit der Einsichtnahme auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wittlich-Land in der Zeit vom 07.02.2022 bis 09.03.2022 gem. § 3 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt. Ebenfalls wurde die Möglichkeit eingeräumt, die Planunterlagen in der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land vom 07.02.2022 bis 09.03.2022 einzusehen. Die öffentliche Bekanntmachung zu dem Verfahrensschritt erfolgte in der Wochenzeitung „VerbandsgeMEINde Wittlich.Land“, Ausgabe Freitag, 28.01.2022. Im Zeitraum der Beteiligung ist 1 Stellungnahme eingegangen.

Eingegangene Stellungnahmen sind im Nachfolgenden entsprechend der Ordnungsnummer wiedergegeben, durch das Planungsbüro WeSt Stadtplaner GmbH sowie die Verwaltung erläutert und mit Abwägungsvorschlägen versehen. Die Spalte „Beschlussvorschlag“ enthält bei der Entwurfsaufbereitung die Abwägungs- und Beschlussvorschläge der Verwaltung, bei der Protokollaufbereitung die Beschlusswiedergabe durch den Gemeinderat mit den Abstimmungsergebnissen.

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

Nr.	BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACHBARGEMEINDEN	Schriftl. Stellungnahme vom	Beschluss erforderlich
1.	Bundesagentur für Arbeit, Dasbachstr. 9, 54292 Trier		
2.	Bischöfl. Generalvikariat Ref. Ha 7, Hinter dem Dom, 54290 Trier		
3.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Fontanestraße 4, 40470 Düsseldorf		
4.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw), Fontainergraben 200, 53123 Bonn	03.02.2022	
5.	DB Station & Service AG, Weilburger Str. 22, 60326 Frankfurt/Main		
6.	DB Station & Service AG, Bahnhofsmanagement Koblenz, Karthäuser Str. 104, 56068 Koblenz		
7.	Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr (SPNV) Rheinland-Pfalz Nord, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz		
8.	Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS), Postfach, 63202 Langen	21.02.2022	
9.	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main		
10.	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Frankfurt (M), Camberger Str. 10, 60327 Frankfurt/Main		
11.	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL Mitte PTI 14, Bauleitplanung, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen	04.02.2022	
12.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel (DLR), Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues	03.02.2022	
13.	Forstamt Wittlich, Untere Forstbehörde, Beethovenstr. 3, 54516 Wittlich	09.03.2022	
14.	Evangelische Kirchengemeinde Gemeindebüro, Trierer Landstr. 11, 54516 Wittlich		
15.	Finanzamt Bernkastel-Wittlich Einheitsbewertung, Unterer Sehlmet, 54516 Wittlich		
16.	Handwerkskammer Trier; Loebstraße 18; 54292 Trier	16.02.2022	
17.	Industrie- und Handelskammer, Herzogenbuscher Str. 12, 54292 Trier	03.03.2022	
18.	Inexio GmbH, Am Saarlarm 1, 66740 Saarlouis	08.02.2022	
19.	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und Co. KG, Netzinfrastruktur, Zurmainer Str. 175, 54292 Trier	09.03.2022	
20.	Kath. Kirchengemeinde, Karrstr. 14, 54516 Wittlich		
21.	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Landesplanungsbehörde, 54516 Wittlich	08.03.2022 und 09.03.2022	X
22.	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Naturschutzbehörde, 54516 Wittlich	08.03.2022	X
23.	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Ref. ÖPNV, 54516 Wittlich		
24.	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Gesundheitsamt, 54516 Wittlich		

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

25.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie/Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier		
26.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstr. 44, 55116 Mainz		
27.	Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 10 02 55, 55133 Mainz		
28.	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Landau, Abt. Pipeline-Maßnahmen, Postfach 13 40, 76803 Landau		
29.	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), Niederlassung Trier, Paulinstr. 58, 54292 Trier	07.02.2022	
30.	Landesbetrieb Mobilität (LBM), Rheinland-Pfalz, Dasbachstr. 15 c, 54292 Trier	10.02.2022	X
31.	Landesbetrieb Mobilität, Ref. Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn - Flughafen		
32.	Autobahn GmbH des Bundes, Friedrichstr. 71, 10117 Berlin		
33.	Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig	02.02.2022	
34.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Außenstelle, Gartenfeldstr. 12 a, 54295 Trier	28.02.2022	
35.	Planungsgemeinschaft, Region Trier, Postfach 40 20, 54230 Trier	23.02.2022	X
36.	Rendantur Wittlich, St.-Bernhard-Str. 6, 54516 Wittlich		
37.	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Eurener Str. 33, 54294 Trier	02.03.2022	X
38.	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, Ostallee 7/13, 54290 Trier	02.02.2022	X
39.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Postfach 40 20, 54203 Trier	17.03.2022	X
40.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier	21.02.2022	X
41.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Obere Landesplanung, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz		
42.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Obere Naturschutzbehörde, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz	01.03.2022	
43.	Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land, im Hause	03.02.2022	
44.	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt. 1, im Hause		
45.	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt.2, im Hause	02.02./03.02.2022	
46.	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt. 3.2/Andreas Hofer, im Hause		
47.	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt. 3.8/Heike Bros, im Hause		
48.	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues	08.03.2022	X
49.	Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel, Max-Planck-Str. 13, 54516 Wittlich	03.02.2022	
50.	Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH, Hohlstr. 12, 55743 Idar-Oberstein	10.02.2022	

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

51.	Verwaltung Flugplatz Trier-Föhren, Flugplatz-Tower, 54343 Föhren		
52.	VRT Verkehrsverbund Region Trier GmbH, Bahnhofplatz 1, 54292 Trier		
53.	Amprion GmbH Unternehmenskommunikation, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund	07.02.2022	
54.	Creos Deutschland GmbH, Postfach 102622, 66026 Saarbrücken	03.02.2022	X
55.	PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG, Luisenstr. 113, 47799 Krefeld		
56.	DB Immobilien, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe		
57.	Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund		
58.	Stadtverwaltung Wittlich, Schlosstr. 11, 54516 Wittlich	17.03.2022	
59.	Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues, Gestade 18, 54470 Bernkastel-Kues		
60.	Ortsgemeinde 54518 Altrich		
61.	Ortsgemeinde 54518 Osann-Monzel		
Nr.	Öffentlichkeit	Schriftl. Stellungnahme vom	Beschluss erforderlich
62.	Bürger 1	08.03.2022	X

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Fontainergraben 200, 53123 Bonn, Schreiben vom 03.02.2022	Zu 4.
durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	Zur Kenntnis.
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnis.
Kein Beschluss erforderlich	

8. Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS), Postfach, 63202 Langen, Schreiben vom 21.02.2022	Zu 8.
durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Zur Kenntnis.
Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.	
Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	
Kein Beschluss erforderlich	

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

16. Handwerkskammer Trier; Loebstraße 18; 54292 Trier, Schreiben vom 16.02.2022	Zu 16.
bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.	Zur Kenntnis.
Kein Beschluss erforderlich	

17. Industrie- und Handelskammer, Herzogenbuscher Str. 12, 54292 Trier, Schreiben vom 03.03.2022	Zu 17.
vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der 1.Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik - Auf dem Wahlholzer Flur" in der Ortsgemeinde Platten stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.	Zur Kenntnis.
Kein Beschluss erforderlich	

18. Inexio GmbH, Am Saarlartarm 1, 66740 Saarlouis, Schreiben vom 08.02.2022	Zu 18.
vielen Dank für Ihre Anfrage. Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens. Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal " https://planauskunft.inexio.net " zur Verfügung.	Zur Kenntnis.
Kein Beschluss erforderlich	

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

19. Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und Co. KG, Netzinfrastruktur, Zurmainer Str. 175, 54292 Trier, Schreiben vom 09.03.2022	Zu 19.
wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.02.2022.	
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Zur Kenntnis.
Kein Beschluss erforderlich	

21-22. Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Landesplanungs- und Untere Naturschutzbehörde, 54516 Wittlich, Schreiben vom 08.03.2022 und vom 09.03.2022	Zu 21-22.
<u>Stellungnahme vom 08.03.2022</u> Sehr geehrte Damen und Herren, im o. a. Verfahren teilen wir Ihnen nachstehend die Anregungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich mit: Gegen die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes bestehen seitens der unteren Landesplanungsbehörde keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken; jedoch reichen die vorgelegten Unterlagen <u>nicht</u> für eine abschließende Beurteilung aus. Die vorgelegten Unterlagen sind unpräzise, verwirrend und teilweise entbehren sie den für eine frühzeitige Beteiligung erforderlichen Unterlagen. Die Textfestsetzungen und die Begründung sollten sich an dem <u>konkreten</u> Planungsvorhaben „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ der Ortsgemeinde Platten orientieren und nicht in auslegungsbedürftigen Allgemeinsätzen enden.	Zur Kenntnis. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Bebauungsplanänderung basiert auf dem Stammplan. Die Festsetzungen wurden grundsätzlich aus diesem übernommen. Eine gänzliche Neufassung der Textfestsetzungen war und ist nicht beabsichtigt. Es werden nun bedarfsbezogen Anpassungen in den einzelnen Teilgebieten und notwendige Regelungen zum neuen SO 4, u.a. auch zur Höhe der baulichen Anlagen und zur GRZ vorgenommen. Die Textfestsetzungen werden

Hinweise, Anregungen und Empfehlungen:

- Die Rechtsgrundlagen sind auf den zum Zeitpunkt der Offenlage bestehenden aktuellen Stand zu bringen.
- Eine „allgemeine Zulässigkeit“ wie unter Ziffer 1.1 der Textfestsetzungen (TF) und 5.1 der Begründung aufgeführt gibt es bei Sondergebieten nicht.
- Zu Ziffer 1.3 der TF: Die TF ist nicht nachvollziehbar. Baugrenzen innerhalb der Sondergebiete sind nicht erkennbar oder falsch dargestellt.
- Ziffer 3 der Begründung: Satz 1 und 2 widersprechen sich. Wenn der FNP Fläche für die Landwirtschaft darstellt, stimmt dies nicht mit der Planungsabsicht der OG überein.
- Es fehlt eine genaue Darstellung des FNP, aus der die derzeitige und die zukünftige Planungssituation mit dem nicht von den Darstellungen des FNP gedeckten Bereich erkennbar ist. Dies wurde bei der Besprechung am 23.05.2018 vom Planungsbüro zugesagt
- Bzgl. des vorgenannten Punktes ist die Begründung anzupassen. Erst danach kann seitens der unteren Landesplanungsbehörde festgestellt werden, ob wegen Geringfügigkeit auf eine Einzelfortschreibung des FNP verzichtet werden kann.

im Entwurf zur Offenlage bedarfsgerecht angepasst.

Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.

Die Textfestsetzungen werden angepasst.

Die Textfestsetzung wurde aus dem Stammpplan übernommen. Die Baugrenzen sind als blaue Linie mit dem entsprechenden Planzeichen der Planzeichenverordnung in der Planzeichnung festgesetzt. **Es besteht kein Anpassungsbedarf.**

Die Begründung wird zum Thema Flächennutzungsplan angepasst.

Zur Kenntnis

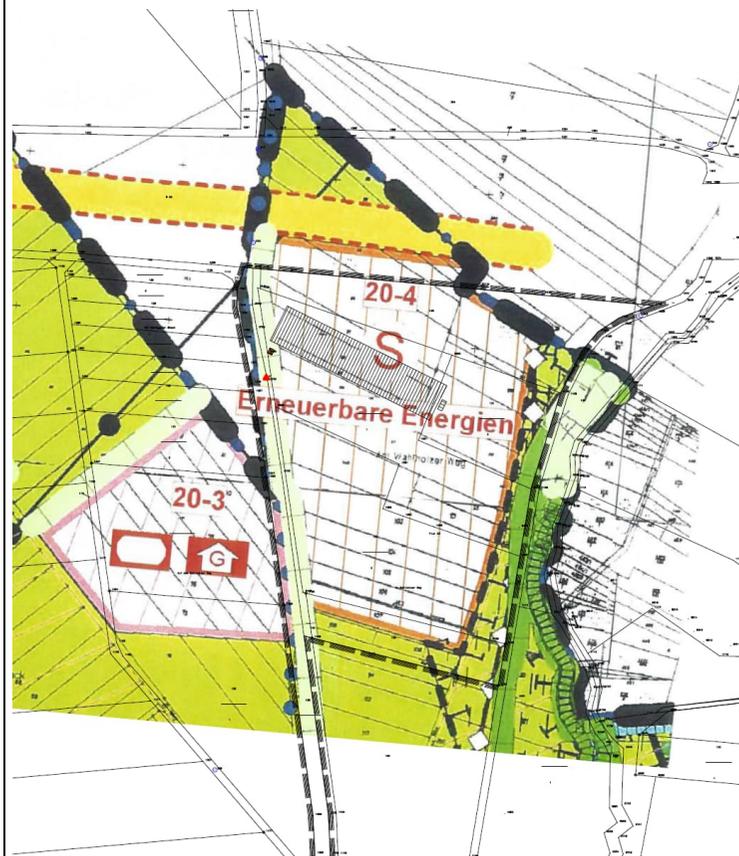
zum Thema Flächennutzungsplan

Die nachfolgend abgedruckte Zeichnung wurde durch die VGV Wittlich-Land im Vorfeld der Planung mit der Kreisverwaltung, ULP abgestimmt mit dem Ergebnis, dass aufgrund der Kleinteiligkeit der Abweichung eine Flächennutzungsplanfortschreibung für den Teilbereich des Bebauungsplanes nicht erforderlich wird. **Der Be-**

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

bauungsplan ist folglich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die geringfügige Flächenanpassung erfolgt im Zuge der im Verfahren befindlichen Gesamtfortschreibung des FNP Wittlich-Land.



Die Möglichkeit Photovoltaikanlagen zu ermöglichen

<ul style="list-style-type: none">• Unter Ziffer 5.1 der Begründung fehlen Ausführungen zu der geplanten Photovoltaikanlage.• Unter Ziffer 5.1 ist aufgeführt, dass die Lagerung von „Gülle“ zulässig ist. M. W. ist die Verwendung von Gülle in der Biogasanlage Platten nicht zulässig. Die Aussage ist zu präzisieren.• Da bereits errichtete bauliche Anlagen überplant werden, wäre es hilfreich, wenn diese innerhalb des Plangebietes dargestellt wären. Ebenso sollten die Grenzen des bestehenden BPlans dargestellt werden.• Die Darstellungen der GRZ unter Ziffer 5.2 können nicht nachvollzogen werden, da im BPlan keine Baugrenzen eingezeichnet sind.• Ziffer 5.3 (siehe vorherige Anmerkung)• Ziffer 5.3, 2. Absatz, widerspricht m. E. der TF 1.3 letzter Satz. Was sind festgesetzte Erhaltungsfestsetzungen?• Der unter Ziffer 5.4 der Begründung aufgeführte „Hinweis“ ist in den Hinweisen zu den Textfestsetzungen nicht auffindbar. Diesbzgl. weise ich darauf hin, dass „Hinweise“ ggü. Festsetzungen keinen bindenden sondern lediglich einen aufklärenden Charakter haben	<p>ging aus dem Stammpplan hervor. Nach Ergänzung der Planung sind lediglich Dachflächenanlagen vorgesehen. Es erfolgt eine Anpassung der Festsetzungen.</p> <p>Die Ortsgemeinde hat klargestellt, dass ausschließlich Wirtschaftsdünger pflanzlichen Ursprungs zulässig und Wirtschaftsdünger tierischen Ursprungs, wie z. B. Gülle, Jauche und Mist, ausgeschlossen sind. Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Geltungsbereich des Stammpplanes wird nachrichtlich in der Begründung dargestellt. Die baulichen Anlagen sind nicht im Kataster verzeichnet. Hier wird auf Daten der Bestandsvermessung zurückgegriffen.</p> <p>Die Baugrenzen sind, wie bereits weiter oben erläutert, als blaue Linien entsprechend der Planzeichenverordnung in der Planzeichnung eingetragen. Es besteht kein Anpassungsbedarf.</p> <p>siehe unten</p> <p>Die Anregungen der Kreisverwaltung sind berechtigt. Der Absatz in der Begründung wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

und deren Umsetzung im Entscheidungsbereich des Investors liegt.

- Zu Ziffer 5.5: Bei der vorliegenden Planung von einer „inneren Durchgrünung“ des Plangebietes zu sprechen ist nicht nachvollziehbar und erläuterungsbedürftig.

Naturschutzrechtliche Stellungnahme:

Die vorgelegten Unterlagen sind in der Form aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar und daher können die Unterlagen **nicht geprüft werden**. Fachliche Vorgaben aus dem Scoping-Termin vom 23.05.2018 wurden nur teilweise beachtet.

Die folgenden näheren Erläuterungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wurde beispielweise besprochen, dass in der FFH-Vorprüfung auch der potentiellen Nutzungsänderung die durch das FFH-Gebiet führenden Zuwegungen besonders zu berücksichtigen ist und in diesem Zusammenhang darzustellen ist, ob es zu einem vermehrten Verkehrsaufkommen oder ähnlichem kommt.

Die Begründung wird hierzu klargestellt.

Zur Kenntnis

In der Zwischenzeit wurde der Fachbeitrag vollständig überarbeitet und mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt.

Die im Ursprungsbebauungsplan enthaltenen externen Kompensationsmaßnahmen (E 5 Entwicklung von Extensivgrünland nach Umwandlung der Ackerfläche; E 6 Entwicklung von Extensivgrünland nach Entfernen der Erdaufschüttung) werden entfallen. Die ersatzweise und ergänzend erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden, auf Vorschlag der UNB, u.a. wie folgt festgesetzt:

Entwicklung bzw. Erhalt eines Ackers mit einer artenreichen Segetalvegetation auf folgenden Teilflächen.

Auf der in der Planzeichnung mit K3 gekennzeichneten Fläche muss der Bestand von Bromus grossus erhalten werden.

Zusätzlich konnten die Parzellen Gemarkung Platten, Flur 33 Flurstück 120/1 sowie Gemarkung Platten, Flur

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

33 Flurstück 121/1 80 (=neue externe Kompensationsflächen) gewonnen werden und dort soll gezielt ein Acker mit artenreicher Segetalvegetation durch die im ursprünglichen Bebauungsplan als E4 bezeichnete Maßnahme für Bromus grossus entwickelt werden. Diese Flächen befinden sich unmittelbar an das FFH-Gebiet mit der Zielart Bromus grossus angrenzend und bei der Kartierung auf Bromus grossus konnten diesen Flächen randlich einzelne Standorte von Bromus grossus festgestellt werden, obwohl diese Flächen intensiv bewirtschaftet wurden. Daher wird hier mit einer guten Entwicklung der Dicken Trespe bei entsprechender Bewirtschaftung gerechnet.

Auf diesen drei Flächen ist zur Begründung einer stabilen Bromus grossus Population zuvor von regional bekannten Vorkommen der Dicken Trespe gesammeltes Saatgut gezielt auszubringen. Diese Maßnahme sollte in den ersten Jahren mehrfach durchgeführt werden.

Auf den Flächen ist zudem ein extensiver Wintergetreideanbau ohne Einsatz von Gräserherbiziden zu betreiben, oder alternativ eine ackerbaulich nicht mehr genutzte Artenschutzfläche einzurichten. Dann genügt ein jährlich einmaliger Umbruch zur Getreideaussaat (Oktober), um der Dicken Trespe Keim- und Wuchsbedingungen zu bieten. Weitere Pflegemaßnahmen sind nicht notwendig. Sollte vor dem Pflügen ein zu hoher Anteil an organischer Masse vorhanden sein und das Umbrechen erheblich erschweren, ist ein Mulchen oder Mähen nach der ortsüblichen Getreideernte möglich. In weiten (etwa fünfjährigen) Abständen ist, soweit erforderlich, eine Volldüngung erforderlich, da die Dicke Trespe stark auf

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

<p>Anhand der vorgelegten Unterlagen ist nicht erkennbar, welche Regelungen des Bebauungsplanes sich gegenüber dem bisher gültigen Bebauungsplan geändert haben. Hier fehlt es an einer übersichtlichen Darstellung:</p> <p>Welche Fläche und in welcher Flächengröße sind neu hinzugekommen? Welche textlichen Festsetzungen haben sich geändert? Welche Kompensationsmaßnahmen wurden überplant? Wie groß ist die Neuversiegelung?</p> <p>In den Unterlagen werden in den Tabellen und dem Fließtext mit unterschiedlichen Zahlen hantiert. Mal werden die Angaben nach dem aktuellen B-Plan verwendet, mal die Angaben nach dem neuen B-Plan. Es fehlt an einer übersichtlichen Darstellung der Versiegelung bei Umsetzung des neuen B-Plan sowie der bisherigen Versiegelung sowie der geplanten Flächengrößen der Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>An vielen Stellen werden bestehende Kompensationsmaßnahmen überplant, hierzu finden sich jedoch keine Angaben in den Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Im Rahmen der Erweiterung des Bebauungsplanes werden auch bestehende Kompensationsmaßnahmen wie beispielsweise der Biogas-Einspeise-Anlage (BA2015/0814) überplant. Diese Bäume sind laut B-Plan nicht zum Erhalt festgesetzt, sondern als Sondergebietsfläche. Dies wird in den Unterlagen nicht thematisiert und auch nicht kompensiert.	<p>Nährstoffmangel reagiert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die FFH-Vorprüfung kommt zu folgendem Fazit: Für keine der Zielarten beziehungsweise der Lebensraumtypen ist von einer Betroffenheit auszugehen.</p> <p>Das Erfordernis einer (umfassenden) Verträglichkeitsbeurteilung gem. Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der EG v.21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) unter Einbezug der EG-Vogelschutzrichtlinie ist demnach nicht gegeben.</p> <p>In der Begründung wird hierzu ein entsprechendes Kapitel aufgenommen, um die vorgenommenen Änderungen nachvollziehbar darzustellen.</p> <p>Hier wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der aktualisierten Flächenbilanz werden alle Flächen, deren Größe und die ermittelten Wertpunkte aufgeführt und tabellarisch vor und nach dem Eingriff gegenübergestellt.</p> <p>Das Kompensationskonzept wurde in Abstimmung mit der UNB überplant und wird im Zuge der Planung geändert, siehe Erläuterungen oben</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Auch bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird der Wegfall der potentiellen Lebens- und Nahrungsstätten nicht aufgeführt.

- Die Kompensationsmaßnahme 64 EL stellt nach aktuellem B-Plan eine Kompensationsmaßnahme der B50-neu dar und ist somit nicht Teil des Bebauungsplanes. Im neuen Entwurf wird diese überplant und ist nicht mehr im B-Plan abgegrenzt. In der Planzeichnung ist sie jedoch noch mit einem Symbol, welches auf keinen klar abgrenzbaren Bereich zeigt, vermerkt. In textlichen Festsetzungen werden hierzu jedoch keine Vorgaben oder näheren Angaben gemacht. Der Verlust einer Kompensationsmaßnahme ist auch hier in den Unterlagen nicht näher beschrieben.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt laut Unterlagen nach einem Verfahren von Adam, Nohl & Valentin von 1992. In Rheinland-Pfalz erfolgt seit letztem Jahr die Bewertung von Eingriffen anhand des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in Rheinland-Pfalz. Dieser ist für die Bauleitplanung nicht zwingend anzuwenden, wird jedoch von Seiten des Ministerium empfohlen. Eine der Naturschutzbehörde unbekannt Methode aus 1992 wird jedoch nicht als zielführend angesehen und es ist fraglich, in wie weit diese Methode noch dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik entspricht. Da die Unterlagen starke Defizite in der Darstellung des Sachverhaltes in verbal-argumentativer Form aufweisen, wäre hier die Anwendung des Praxisleitfadens sicherlich erfolgsversprechender.

Eine schutzgutbezogene Betrachtung und Bilanzierung, insbesondere des Landschaftsbildes fehlt vollständig.

In den textlichen Festsetzungen wird festgehalten, dass die gehölzfreien Randbereiche bei E1 zwischen November und Ende Januar gemäht werden sollen. Dies ist ein ungewöhnlicher Zeitraum zum Mähen von Krautsäumen und sollte überprüft werden.

Die Fläche E2 weist eine Länge von 36,5 m auf. Hier sollen im Abstand von 12 m vier Obstbäume angepflanzt werden, dies bedarf bereits einer Strecke von 36m. Da auch entsprechende Abstände zu den benachbarten Flächen eingehalten werden müssen und die Bäume sich bei Ausbildung einer entsprechenden Krone noch ausbreiten werden, wird dies als unrealistisch erachtet.

Die Kompensationsmaßnahme 64 EL ist nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplans, da diese lt. Mitteilung des Landesbetriebes Mobilität (LBM), Trier verlegt wurde. Siehe hierzu auch Stellungnahme des LM), Trier, Nummer 30.

Die Bilanzierung erfolgt gemäß „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in Rheinland-Pfalz“ von Mai 2021.

Die **Beurteilung des Landschaftsbildes** wurde mit Hilfe einer GIS gestützten Analyse vorgenommen.

Der neue Fachbeitrag sieht gänzlich veränderte Festsetzungen vor, so dass hier auf die Hinweise der UNB nicht eingegangen werden muss.

Siehe oben

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

Bromus grossus bevorzugt Äcker mit Wintergetreide oder Ackerrandstreifen mit dauerhaft angepasster extensiver Bewirtschaftung (bodenschonend, pfluglos, herbizidfrei). Auch die Extensivierung der Ackernutzung im Umfeld (integrierte Landwirtschaft, weniger Pflanzenschutzmittel, Ackerumbruch erst im Herbst zur Ausreifung der Trespensamen auf der Fläche) wirkt sich förderlich aus. Warum hier in regelmäßigen Abständen eine Volldüngung für eine Pflanze, die des Nährstoffmangels bedarf, hilfreich sein soll, erschließt sich nicht. Im Landschaftsplan Teilfortschreibung Windenergie wurden die potentiellen Windenergie Teilflächen betrachtet. Der hier vorliegende Betrachtungsraum liegt nicht innerhalb oder in der Nähe einer entsprechenden Teilfläche. Somit sollten sich in diesem auch keine Angaben hierzu finden. Angaben zu der Flächen befinden sich primär im gültigen Gesamt-Landschaftsplan.

Visualisierungen haben bei klarem Wetter mit guter Sicht zu erfolgen. In der Vorbesprechung wurde hier der Bedarf an Visualisierung der geplanten Veränderungen auf das Landschaftsbild vorgesehen. Die beigefügten Fotos sind hierzu nicht ausreichend, da sie bei starker Bewölkung aufgenommen wurden und keine Angaben zur Änderung enthalten.

Alle Abbildungen im Fachbeitrag Naturschutz fehlen. Hierdurch kann eine naturschutzfachliche Einschätzung des geplanten Vorhabens nicht vollständig erfolgen, da viele Sachverhalte so nicht nachvollziehbar sind.

Es wurde eine Grünlandkartierung anhand der Methode nach Braun-Blanquet durchgeführt. Gefordert war eine Untersuchung der gesamten Fläche nach geschützten Pflanzenarten wie Bromus grossus sowie eine Biotoptypenkartierung nach der Kartieranleitung für Rheinland-Pfalz von Lök-Plan. Die beigefügte Biotoptypenkartierung ist in dieser Form nicht nachvollziehbar. Insbesondere die Gebüsche mittlerer Standorte liegen größtenteils in den Regenrückhaltebecken oder sind auf dem Luftbild gar nicht zu erkennen.

Da die Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) auch für Bebauungspläne gilt, ist darauf zu achten, dass der Bebauungsplan (mit Eingriffsort und Kompensationsmaßnahmen) spätestens zur Zulassung des Planes in das landesweite KomOnServicePortal (KSP) einzutragen ist. Die Genehmigungsbehörde hat die hierfür erforderlichen Angaben unter Beachtung der elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVO spätestens zur Erteilung der Zulassung an die Eintragungsstelle (UNB) zu übermitteln. Der bisherige Bebauungsplan ist bereits in

Die lokale **Verbreitung der Dicken Trespe** (Bromus grossus) und weiterer Segetalarten im Umfeld der Biogasanlage Wittlich-Platten wurden von einem Fachgutachter untersucht. **Zur lokalen Verbreitung und zu Standortansprüchen wird auf das Fachgutachten der Fa. WEHKE Naturschutz, Trier verwiesen, welches den Offenlageunterlagen beigefügt wird.** Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen dienen der Erhaltung und Entwicklung dieser Arten.

Zu **Landschaftsbild/Visualisierung** siehe Kommentierung oben

Die Kompensationsmaßnahmen werden nach Abschluss des Verfahrens in das Verzeichnis eingetragen.

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

KSP eingetragen. Daher sollte dieser entweder selbstständig in KSP neu importiert und überarbeitet werden oder der UNB mitgeteilt werden, wer als Datenbereitsteller bzw. Mandat einzutragen ist. Die bisherigen Kompensationsmaßnahmen wurden gemäß Luftbild offenbar nur unvollständig umgesetzt, insbesondere die externen Kompensationsmaßnahmen weisen große Defizite in der Umsetzung auf. Daher sollte die Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen engmaschig durch ein Monitoring festgesetzt werden. Die Angaben im Umweltbericht sind hier zu ungenau und grob gehalten. Zudem wird die Überprüfung der Entwicklung der Bromus grossus Population sicherlich nur durch einen Fachgutachter sichergestellt werden können und nicht durch die Gemeinde selbst. Ein entsprechendes Monitoring sollte dahingehend beauftragt werden.

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wurden der Beirat für Naturschutz und die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt und hat folgende weiterführende Anmerkungen aufgeführt:

Die bis zu 14 m hohen Silos stellen eine visuelle Herausforderung für das Landschaftsbild dar. Daher sollten sie durch geeignete Farbgebung unauffälliger gestaltet werden.

Hier wird auf die vorangegangene Kommentierung und den überarbeiteten Fachbeitrag Naturschutz bzw. den Umweltbericht verwiesen.

Zur Kenntnis

Eine landschaftsbildgerechte Farbgestaltung der Biogasanlage ist beabsichtigt. Gleichzeitig soll dem Bauherren die notwendige Freiheit bei der Materialwahl zugestanden werden. Eine strikte Festlegung der Farbgestaltung soll jedoch nicht erfolgen, da dies die Bauherren unzulässig einschränken würde.

Auch könnten zukünftige Entwicklungen nicht berücksichtigt werden, da verschiedene Materialien wie Folien für die Gasrückhaltung nur in einer eingeschränkten Farbpalette erhältlich sind. **Daher soll im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine konkrete Abstimmung der Farbgebung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.**

In die Begründung des Bauleitplanes sollen zur Farbgestaltung Empfehlungen als Orientierungshilfe wie folgt aufgenommen werden.

Fassadengestaltung

Zur Farbgestaltung der Außenwände von Gebäuden im

Es ist unbedingt erforderlich technische Voraussetzungen gegen die Einleitung von Gärwasser in den nahegelegenen Bieberbach bei möglichen Störfällen zu treffen.

Für die Fläche E5 würde sich die Anlage eines Blühstreifens auf alle Arten sehr positiv auswirken. Insbesondere das Vorkommen des dortigen Rebhuhns ggf. auch der dicken Trespe. Die Ausgleichsflächen (extensives Grünland), die bereits 2007 festgelegt worden sind, sind immer noch intensiv genutzter Maisacker (Fläche E5), die neu festzulegende Ausgleichsfläche KM3 soll sich hier anschließen. Seit 15 Jahren ist es nicht gelungen, die Ausgleichsflächen bzw. die Maßnahmen umzusetzen? Zumindest sollten diese Ausgleichsmaßnahmen, die Teil der Genehmigung der Biogasanlage waren, umgesetzt werden, bevor einer Erweiterung mit weiterem Ausgleich zugestimmt werden kann. Die Fläche E6 mit 4722 qm ist bereits extensives Grünland, die Erdhaufen stellen wichtige Strukturen in einer monotonen Landschaft da. Hier sieht der Beirat keine Möglichkeit für einen Ausgleich.

Stellungnahme vorbeugender Brandschutz:

Aus brandschutztechnischer Sicht müssen folgende Punkte beachtet werden:

1. Im Brandfall muss eine wirksame Brandbekämpfung gewährleistet sein. Eine ausreichende Löschwassermenge muss deshalb zur Verfügung stehen. Für das Sondergebiet muss eine Löschwassermenge von mind. 1.600 l/min (26,6 l/s) über einen Zeitraum von

gesamten Plangebiet wird empfohlen, die natürliche Farbe des verwendeten Materials oder grüne Farbtöne zu verwenden. Weiter wird empfohlen, Gebäude über 10 Meter Höhe (gemessen ab Gelände) in blassen Grüntönen zu gestalten.

Glänzende, spiegelnde oder glasierte Materialien sollten nicht verwendet werden. Davon ausgenommen werden können Verglasungen und Glasfassaden, Anlagen zur aktiven oder passiven Nutzung von Sonnenenergie, kleine, technisch notwendige Bauteile wie z. B. sichtbare Leitungsführungen, sofern sie untergeordnet sind.

Hierzu wird auf die entwässerungstechnische Begleitplanung durch das Büro Stratec, Wittlich vom Mai 2023 verwiesen.

Siehe oben zur Änderung des Ausgleichskonzeptes, Fläche E 5 entfällt.

Der neue Fachbeitrag sieht gänzlich veränderte Festsetzungen vor, so dass hier auf die Hinweise nicht eingegangen werden muss.

Das bestehende Konzept deckt die Anforderungen an den Brandschutz ab. Daher wird an dieser Stelle auf die dazu bei Ord.-Nr. 39 erfolgten Erläuterungen

2 Stunden zur Verfügung stehen (Objektschutz).

Sollte die erforderliche Löschwassermenge nicht durch das öffentliche Hydrantennetz abgedeckt werden können, so müsste vorab mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden, wie das Löschwasser stattdessen zur Verfügung gestellt werden soll (z. B. Löschwasserbehälter, Löschwasserteiche).

2. Die v. g. Löschwassermenge muss in einem Umkreis von 300 m (sog. „Löschbereich“) verfügbar sein.
3. Eine sichere Entnahme des Löschwassers muss auch im Brandfall gewährleistet sein. Deshalb muss die Löschwasserentnahmestelle außerhalb des Trümmerschattens von Gebäuden und außerhalb von Gefahrenbereichen liegen.

Stellungnahme vom 09.03.2022

Die Gemeinde sollte prüfen, ob die in der Prognose der ProTerra vom 28.07.2020 auf Seite 31 aufgeführten zu erfüllenden Voraussetzungen als Textfestsetzungen in den BPlan aufgenommen werden sollten.

verwiesen.

Aufgrund der vorliegenden Anregungen des Bürgers und der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Ord.-Nr. 40 wurde die **Prognose der Geruchsemissionen und -immissionen** im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG für die geplante Erweiterung der Biogasanlage in Platten **im Juli 2022 vom Büro proTerra aktualisiert.**

Die aktualisierte Prognose wird in die Unterlagen eingearbeitet und im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens mit offengelegt.

Die aktualisierte Prognose kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Die NatürlichEnergie EMH GmbH betreibt am Standort Platten eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage. An der Anlage sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

Erhöhung des jährlichen Substrateinsatzes und Ände-

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

*rung der Substratzusammensetzung
Unterbringung der Separation in einer geschlossenen Halle
Errichtung von drei weiteren Gärrestlagern (Gasdichte Abdeckung gemäß gesetzlicher Vorschrift
Neues Havarie- und Entwässerungskonzept.
Im Jahr 2020 wurde vom Betreiber bereits eine Immissionsprognose erstellt (Auftr.- Nr. 20-AB-0376_1).
Die Geruchsimmissionen wurden auf der Basis der TA Luft 2002 sowie der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) ermittelt und beurteilt. Da zwischenzeitlich die neue TA Luft 2021 für die Bewertung von Gerüchen heranzuziehen ist, wurde unser Gutachten aus dem Jahr 2020 unter Berücksichtigung der Vorgaben der TA Luft 2021 überarbeitet.
In Wahlholz wird eine Geruchsimmission von 3 %, in Platten von maximal 10 % berechnet. Die Häufigkeit von 10 % in Platten wird auf einer Fläche berechnet, die an den Außenbereich angrenzt und an deren nördlichem Teil ein Gewerbebetrieb angesiedelt ist. Aufgrund dessen kann hier ein Immissionswert von bis zu 15 % herangezogen werden (siehe Kapitel 2.1).
Weitere relevante Geruchsquellen in der Umgebung sind uns nicht bekannt, so dass die Immissionswerte der TA Luft von 10 % für Wohngebiete bzw. 15 % für Gewerbegebiete und Wohngebiete, die an den Außenbereich angrenzen, eingehalten werden.
Auf die konservativen Ansätze, die unserer Prognose zugrunde liegen, weisen wir hin.
Die verwaltungsrechtliche Bewertung bleibt der Genehmigungsbehörde vorbehalten.“*

Demnach ist der grundsätzliche Nachweis erbracht,

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

dass die Belange des Immissionsschutzes für Gerüche für die Erweiterung der Biogasanlage ausreichend berücksichtigt werden können. Die erforderlichen Werte nach TA Luft können an den angrenzenden schützenswerten Nutzungen eingehalten werden.

Die Begründung des Bebauungsplanes wird hinsichtlich des Ergebnisses der gutachterlichen Bewertung ergänzt.

Eine Aufnahme der Ergebnisse in die Textfestsetzungen, wie angeregt, wird entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG zu den sog. „Zaunwerten“ bei Lärmimmissionen als rechtlich nicht zulässig erachtet.

Der Vollständigkeit halber wird auf die Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, Ord.-Nr. 40 verwiesen, die darauf hinweist, dass die spätere Erweiterung der Biogasanlage eines gesonderten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedarf, in dem die konkrete Prüfung der relevanten immissionsschutzrechtlichen Belange zu erfolgen hat und in dem dann auch Detailregelungen zum Immissionsschutz zu treffen bzw. festzuschreiben sind.

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat folgt der Kommentierung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11

Ablehnung: keine

Enthaltung: keine

Sonderinteresse bestand nicht

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

29. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), Niederlassung Trier, Paulinstr. 58, 54292 Trier, Schreiben vom 07.02.2022	Zu 29.
im Bereich der aufgeführten Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt betroffen, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind.	Zur Kenntnis.
Wir weisen Sie darauf hin, dass das BAIUDBw Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Nachfolger für die Wehrbereichsverwaltung West sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von der Maßnahme betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern sind.	Die genannten Stellen wurden beteiligt, vgl. Ord.-Nrn. 4 und 28
Kein Beschluss erforderlich	

30. Landesbetrieb Mobilität (LBM), Rheinland-Pfalz, Dasbachstr. 15 c, 54292 Trier, Schreiben vom 10.02.2022	Zu 30.
gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus straßenrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Folgendes ist jedoch bei den weiteren Planungen aus straßenrechtlicher Sicht zu beachten:	Zur Kenntnis.
1. Die Bauverbotszone, gemäß § 9 Abs. 1 FStrG, von 20 m zur freien Strecke der B 50neu ist einzuhalten. Werbeanlagen innerhalb der Baubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6 bedürfen weiterhin der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den LBM Trier; § 9 Abs. 7 FStrG findet keine Anwendung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Bauverbotszone wurde bereits bei der Planung berücksichtigt und wird in der Planzeichnung ergänzend dargestellt. Der Abstand beträgt ca. 32,0 m zur Fahrbahn. Darüber hinaus werden zur B50Neu Ein- und Ausfahrverbote festgesetzt, um den Belangen des Landesbetriebes Rechnung zu tragen.
2. Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über die bereits vorhandene Anbindung zu	Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

<p>erfolgen. Das Anlegen oder Benutzen von Zuwegungen jeglicher Art zur freien Strecke der B 50neu ist nicht gestattet.</p> <p>3. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Es ist ebenfalls nicht gestattet, die Notüberläufe von Versickerungsmulden oder Regenrückhaltebecken an das straßeneigene Entwässerungssystem anzuschließen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf in keinsten Weise beeinträchtigt werden.</p> <p>4. Das Grundstück Nr. 85, Flur 28, Gemarkung Platten ist -sofern nicht bereits vorhanden- entlang der freien Strecke der B 50neu vollständig (ohne Zufahrt/ ohne Zugang) mit einem Maschendrahtzaun (oder gleichwertig) in Höhe von mindestens 1,50 m einzuzäunen. Die Maßnahme hat im Einvernehmen mit der Masterstraßenmeisterei Wittlich zu erfolgen, um die Grünpflegearbeiten an der Böschung künftig nicht zu behindern.</p> <p>Wichtige Hinweise zur Beachtung</p> <ul style="list-style-type: none">• In dem Umweltbericht, Vorentwurf Januar 2022, auf Seite 8 ist der "alte" Bebauungsplan mit Stand 2007 dargestellt. Dieser beinhaltet noch die Ausgleichsmaßnahme 64E der Planung B 50neu. In dem Änderungsentwurf ist die Ausgleichsmaßnahme 64E der B 50neu auf der östlichen Seite des Wahlholzer Weges weiterhin enthalten. Hier ist festzuhalten, dass die Darstellung in dem "alten" Bebauungsplan mit Stand 2007 richtig ist. <p>Im Rahmen der Flurbereinigung Altrich-Platten-Wengerrohr, im Zusammenhang mit der Bauleitplanung der Stadt Wittlich zum Gewerbegebiet Wengerrohr-Süd erfolgte auch eine Neukonzeption der Ausgleichsmaßnahmen der B 50neu im Bereich zwischen der B 50alt (bei Platten) bis Aussiedlung Wahlholz. Danach ist südlich der B 50neu am Wahlholzer Weg keine Ausgleichsmaßnahme mehr vorgesehen. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung bei der weiteren Planbearbeitung.</p> <ul style="list-style-type: none">• Der östlich des Sondergebietes verlaufende Wirtschaftsweg, Gemarkung Platten, Flur 33, Nr.	<p>und sind zu beachten. Der Betreiber der Anlage nimmt Kontakt zur Straßenmeisterei auf. Die Anregungen werden in der Begründung zum Bebauungsplan abgedruckt.</p> <p>Wie vor</p> <p>Im neuen Kataster hat das Grundstück die neue Parzellen-Nr.130.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im weiteren Verfahren zu beachten. Die für die Biogasanlage erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurden in der Zwischenzeit mit der Unteren Naturschutzbehörde neu abgestimmt und werden im Bebauungsplan entsprechend dargestellt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Änderung des Weges ist nicht vorgesehen.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

135 sollte in seiner Lage und Ausgestaltung keine Änderung erfahren, da über diesen Weg eine rechtliche Zuwegung zu den Ausgleichsflächen der B 50neu innerhalb der Bieberbachau gegeben ist.

- Die Gemeinde Platten hat durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung zu erbringen. Es ist somit sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger der B 50neu von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutzes freigestellt wird.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das gemäß dem Stamplan zulässige Betreiberwohnen (mögliche Errichtung einer Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber und Betriebsleiter i.S.v. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO), welches noch nicht ausgenutzt wurde, wird im Zuge der Änderungsplanung entfallen. Somit entfällt dieser Immissionsort in Bezug auf die Belange des Straßenbaulastträgers der B 50neu und den Anforderungen des Straßenbaulastträgers wird entsprochen.

Zu Auswirkungen des erhöhten Verkehrsaufkommens nach Erweiterung der Biogasanlage:

Weiter wird darauf hingewiesen, dass zur Änderung des Bebauungsplans eine Prognose der schalltechnischen Auswirkungen zum erhöhten Verkehrsaufkommen aufgrund des Anlieferungs- und des Wiederausbringungsverkehres der Biogasanlage nach der geplanten Erweiterung erstellt wurde (Schalltechnisches Ingenieurbüro RaWa, Konz vom 01.04.2025). Es wurden sowohl Einzelpunktberechnungen an den maßgeblichen Immissionsorten als auch flächige Berechnungen durchgeführt. Dabei sieht man, dass sich, wenn man wie hier ausschließlich die Anliegerstraße und die B50 alt berücksichtigt, im nördlichen Bereich der Anliegerstraße eine deutliche Zunahme des Verkehrslärms ergibt. Würde man die weiter nördlich verlaufende Bundesstraße mit-

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

<ul style="list-style-type: none">• Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch den Bauherren bzw. dessen	<p>berücksichtigen, wäre die Pegeldifferenz im nördlichen Bereich geringer. Je weiter man nach Süden in Richtung B50 alt kommt, verringert sich die Pegelzunahme.</p> <p>Die nächstgelegene schutzbedürftige Bebauung befindet sich südlich der B50 alt. Am Immissionsort Lieserstraße 1 ergibt sich ein Beurteilungspegel von maximal 61,8 dB(A) ohne die Erweiterung der Biogasanlage. Mit der maximalen geplanten Kapazitätserweiterung ergibt sich ein Beurteilungspegel von 62,0 dB(A). Am Immissionsort Lieserstraße 1a ergeben sich Pegel von 60,9 dB(A) bzw. 61,0 dB(A).</p> <p>Der Pegelanstieg liegt demnach zwischen 0,1 und 0,2 dB(A). Das liegt unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 bis 2 dB. Eine wesentliche Änderung gemäß der 16. BImSchV würde bei einem Pegelanstieg von mindestens 2,1 dB vorliegen. Das ist demnach nicht gegeben.</p> <p>Zusammenfassend kommt das Gutachten zu folgendem Ergebnis: „Demnach ist eine Änderung wesentlich, wenn der vom zu ändernden Verkehrsweg ausgehende Verkehrslärm um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.</p> <p>Durch die Verkehrszunahme kommt es an den Immissionsorten zu Pegelerhöhungen bis maximal 0,2 dB(A). Der Beurteilungspegel beträgt dann maximal 62 dB(A). Der planungsinduzierte Verkehr führt somit nicht zu einer wesentlichen Änderung gemäß der 16. BImSchV.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Betreiber / Bauherr zu beachten.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 - Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind vom Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu dessen Lasten.

Diesem Schreiben liegt eine aktuelle Übersicht der Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld Bieberach / Wahlholz bei.

Bitte beteiligen Sie uns an allen weiteren Verfahrensschritten und senden Sie uns eine Abschrift des Protokolls der gemeindlichen Abwägung.

Zur Kenntnis

Wird zugesichert

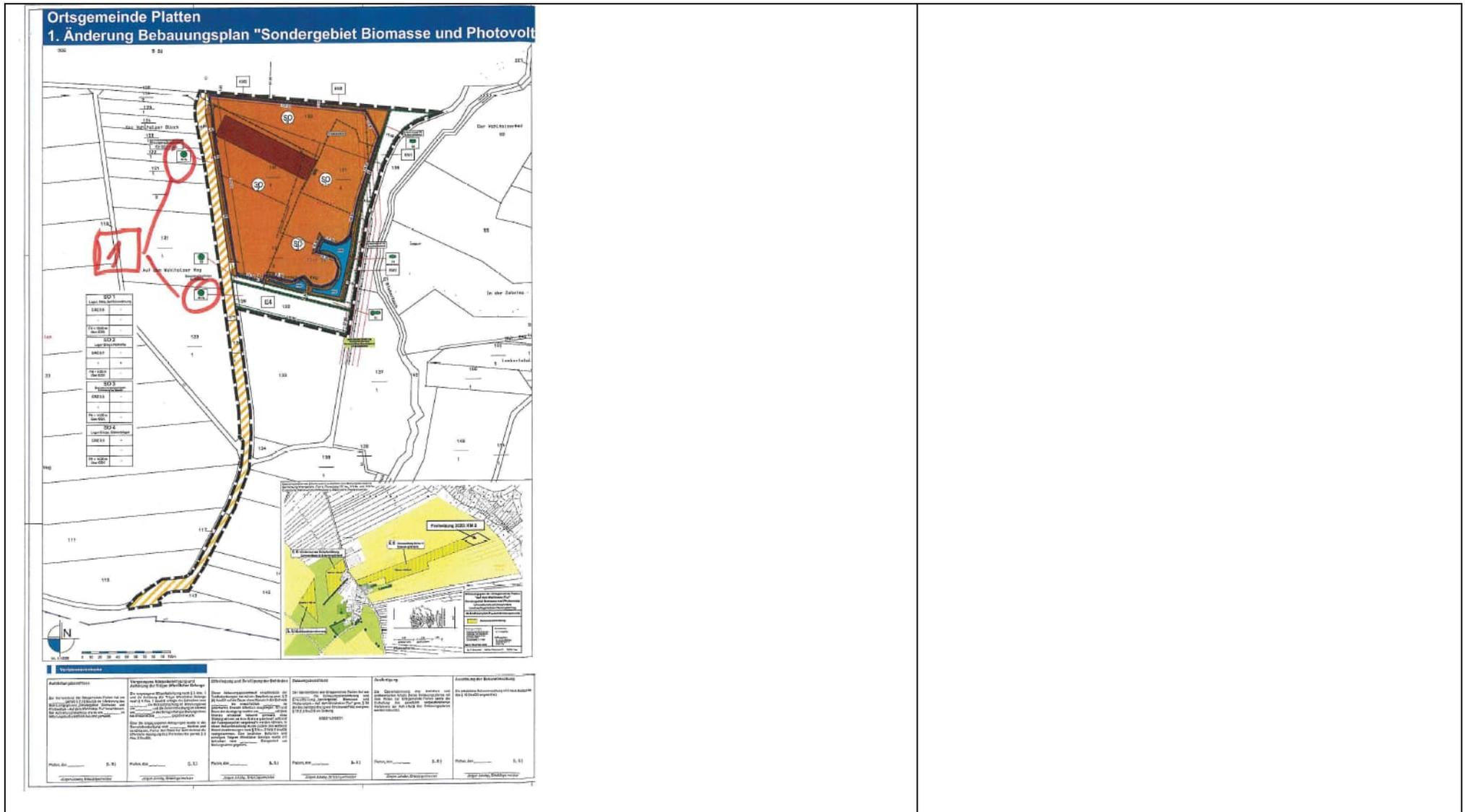
Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch



Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch



Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

**Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat folgt der Kommentierung.**

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11

Ablehnung: keine

Enthaltung: keine

Sonderinteresse bestand nicht

33. Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig, Schreiben vom 02.02.2022

vielen Dank für die Beteiligung im o.g. Verfahren.

Zu den Zuständigkeitsverhältnissen im Rahmen des Verfahrens Bauleitplanung möchten wir Sie auf folgendes aufmerksam machen.

Hierzu möchten wir kurz den Begriff der Bauleitplanung beleuchten, der ein Konglomerat aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darstellt. Gem. § 4 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgabe nimmt seit 1. Januar 2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) für die Bundesautobahnen als Träger der Straßenbaulast wahr (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InfrGG-BV).

Daneben ist das Fernstraßen-Bundesamt in Bau- und Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Zustimmung zu beteiligen, sofern die Planung den Bereich von 100 m links und rechts der Autobahn gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrifft.

Bei der Durchführung des Bebauungsplan- und Flächennutzungsverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Die AdB gibt eine Gesamtstellungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen

Zu 33.

Zur Kenntnis.

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

ab (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV, welcher die AdB direkt mit dem § 9 Abs. 7 FStrG beleiht). Somit ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen.

Entsprechend erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten.

Die genannte Stelle wurde beteiligt, vgl. Ord.-Nrn. 32

Kein Beschluss erforderlich

34. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Gartenfeldstr. 12 a, 54295 Trier, Schreiben vom 28.02.2022

Zu 34.

gegen die 1. Änderung und Erweiterung des o.g. Bebauungsplanes „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Zur Kenntnis.

Kein Beschluss erforderlich

35. Planungsgemeinschaft, Region Trier, Postfach 40 20, 54230 Trier, Schreiben vom 23.02.2022

Zu 35.

im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik - Auf dem Waldholzer Flur" in der Ortsgemeinde Platten in der Verbandsgemeinde Wittlich Land, bitten wir folgende Belange der Regionalplanung zu berücksichtigen:

Allgemeine Hinweise

Entwurf des in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplans
Durch den Beschluss der Regionalvertretung vom 10.12.2013 mit dem der Gesamtplanentwurf des Regionalen Raumordnungsplans zur Anhörung freigegeben wurde, handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raum-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Immissionsschutz

Wir bitten die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans zum Immissionsschutz (Kap. 5.6.2 ROPI) zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen (Kap. 5.6.2.1 ROPI). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z. B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2.2 ROPI).

Wie unter der Stellungnahme 40 kommentiert, wurde eine aktualisierte Geruchsmissionsprognose erarbeitet.

Die Prognose kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Die NatürlichEnergie EMH GmbH betreibt am Standort Platten eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage. An der Anlage sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Rückbau der Fahrsilozwischenwände und Vergrößerung der Fahrsilofläche
- Erhöhung des jährlichen Substrateinsatzes und Änderung der Substratzusammensetzung Abdeckung der Feststoffdosierer
- Unterbringung der Separation in einem geschlossenen Halle (Rundhalle)
- Errichtung von drei weiteren Gärrestlagern (mit Foliengasspeicher)
- Neues Havarie- und Entwässerungskonzept.

Im Jahr 2020 wurde von uns bereits eine Immissionsprognose erstellt (Auftr.- Nr. 20-AB-0376_1).

Die Geruchsmissionen wurden auf der Basis der TA Luft 2002 sowie der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) ermittelt und beurteilt. Da zwischenzeitlich die neue TA Luft 2021 für die Bewertung von Gerüchen heranzuziehen ist, wurde unser Gutachten aus dem Jahr

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

2020 unter Berücksichtigung der Vorgaben der TA Luft 2021 überarbeitet.

In Wahlholz wird eine Geruchsimmission von 3 %, in Platten von maximal 10 % berechnet. Die Häufigkeit von 10 % in Platten wird auf einer Fläche berechnet, die an den Außenbereich angrenzt und an deren nördlichem Teil ein Gewerbebetrieb angesiedelt ist. Aufgrund dessen kann hier ein Immissionswert von bis zu 15 % herangezogen werden (siehe Kapitel 2.1).

Weitere relevante Geruchsquellen in der Umgebung sind uns nicht bekannt, so dass die Immissionswerte der TA Luft von 10 % für Wohngebiete bzw. 15 % für Gewerbegebiete und Wohngebiete, die an den Außenbereich angrenzen, eingehalten werden.

Auf die konservativen Ansätze, die unserer Prognose zugrunde liegen, weisen wir hin.

Die verwaltungsrechtliche Bewertung bleibt der Genehmigungsbehörde vorbehalten.“

Demnach sind die Belange des Immissionsschutzes durch Gerüche, die durch die Erweiterung der Biogasanlage zu erwarten sind, ausreichend berücksichtigt, da die erforderlichen Werte nach TA Luft 2021 eingehalten werden.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass zur Änderung des Bebauungsplans eine Prognose der schalltechnischen Auswirkungen zum erhöhten Verkehrsaufkommen aufgrund des Anlieferungs- und des Wiederausbringungsverkehres der Biogasanlage nach der geplanten Erweiterung erstellt wurde (Schalltechnisches Ingenieurbüro RaWa, Konz vom 01.04.2025).

Zusammenfassend kommt das Gutachten zu folgendem

Sicherung der landwirtschaftlich gut geeigneten Nutzflächen

Das Plangebiet liegt gemäß Regionalen Raumordnungsplan (ROPI) teilweise in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet. Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete soll die Verfahrensregelung Anwendung finden, welche die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Nachgang zu dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz verfügt hat ("Auswirkungen des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 - 8 C 10001/98.OVG - wegen landwirtschaftlicher Vorranggebiete"). Diese besagt, dass Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln sind.

Durch das OVG Urteil vom 31.01.2001 wird den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Funktion eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete werden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden. Als raumordnerischer Bewertungsmaßstab dient hierbei die Verfahrensregelung der SGD Nord vom 12.06.2001 zum o. a. OVG Urteil. Danach steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf.

Der Gemeinde Platten wird im ROPL die besondere Funktion Landwirtschaft zugewiesen. Im ROPneu/E soll die Gemeinde Platten die besondere Funktion Landwirtschaft weiterhin erhalten. In den Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft soll die Landwirtschaft in besonderer Weise zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen und zur Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes durch vielfältige landwirtschaftliche Bodennutzung

Ergebnis: „Demnach ist eine Änderung wesentlich, wenn der vom zu ändernden Verkehrsweg ausgehende Verkehrslärm um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Durch die Verkehrszunahme kommt es an den Immissionsorten zu Pegelerhöhungen bis maximal 0,2 dB(A). Der Beurteilungspegel beträgt dann maximal 62 dB(A).

Der planungsinduzierte Verkehr führt somit nicht zu einer wesentlichen Änderung gemäß der 16. BImSchV.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes überplant die bestehende Biogasanlage. Die Erweiterungsflächen sind durch die B50Neu als „Restflächen“ zwischen der Anlage und der Straße entstanden. Diese sind für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht bzw. schlecht geeignet. Deshalb wurde dieser Bereich als geeignete Erweiterungsfläche gesehen, ohne die Belange der Landwirtschaft zu tangieren. Dies wird in der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer bestätigt, die gegen die Planung keine Bedenken vorgebracht hat (vgl. Ord.-Nr. 34).

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

beitragen. Auch soll durch funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebe in den dünn besiedelten ländlichen Räumen eine Pflege der Kulturlandschaft gesichert werden. Daher soll gewährleistet werden, dass das Plangebiet verträglich in die umgebende Landschaft eingebunden wird.

Wir bitten die genannten Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Entwurf des neuen Regionalplans

Nach derzeitigem Entwurf des neuen Regionalplans liegt das Plangebiet teilweise in bzw. innerhalb der nachfolgenden raumordnerischen Kategorien. Wir bitten dies im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen:

- Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund
- Vorbehaltsgebiete besondere Klimafunktion
- Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft

Die Einbindung der Anlage wird durch Pflanzverpflichtungen gewährleistet, Darüber hinaus trägt die empfohlene Farbgebung der baulichen Anlagen zur Einbindung bei. Das Landschaftsbild ist aber durch die B50Neu und die gewerblichen Anlagen der Stadt Wittlich, die in der Sichtachse vorhanden sind extrem vorbelastet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der regionale Biotopverbund wird durch die Erweiterung nicht tangiert. Die im Westen vorhandenen Grünstrukturen bleiben uneingeschränkt erhalten. Im Plangebiet sind zusätzliche Bepflanzungen vorgesehen.

Die Planung kann beibehalten werden.

**Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat folgt der Kommentierung.**

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11

Ablehnung: keine

Enthaltung: keine

Sonderinteresse bestand nicht

37. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Eurener Str. 33, 54294 Trier, Schreiben vom 02.03.2022

Zu 37.

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

in dem von der Planung betroffenen o. g. Gebiet betreiben wir Strom- und DSL-Versorgungsanlagen.

Als Anlage senden wir Ihnen Planunterlagen, in denen unsere im Geltungsbereich des Plangebietes vorhandenen Leitungen eingetragen sind, mit der Bitte, diese bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

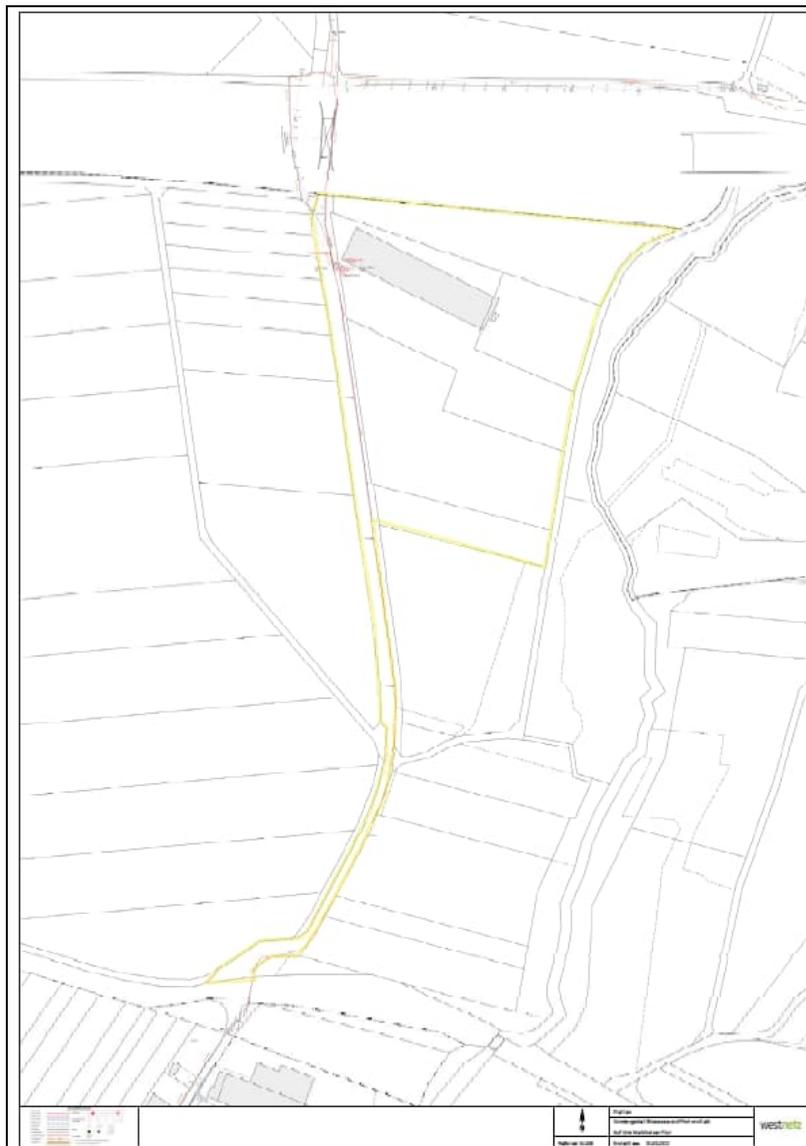
Gegen Ihre weiteren Planungen haben wir nichts einzuwenden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

Die Leitungen werden nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch



Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat folgt der Kommentierung.
<u>Abstimmungsergebnis:</u> Zustimmung: 11 Ablehnung: keine Enthaltung: keine Sonderinteresse bestand nicht

38. SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, Ostallee 7/13, 54290 Trier, Schreiben vom 02.02.2022	Zu 38.
bezüglich des o. g. Planverfahrens bestehen aus Sicht der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH keine Anregungen oder Bedenken. Im Planungsbereich befinden sich keine Leitungen der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH. Des Weiteren sind auch keine Maßnahmen geplant. Allerdings tangiert im östlichen Bereich eine Erdgashochdruckleitung der Creos Deutschland GmbH die Sondernutzungsfläche. Auf diese Leitung ist unbedingt Rücksicht zu nehmen. Zwar ist im B-Plan ein Schutzstreifen ausgewiesen. Wir bitten trotzdem darum die Creos Deutschland GmbH, soweit nicht schon geschehen, in die Planungen einzubinden.	Zur Kenntnis. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Leitung der Creos ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Die genannte Stelle wurden beteiligt, vgl. Ord.-Nrn. 54 Die Planung kann beibehalten werden.
Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat folgt der Kommentierung.	
<u>Abstimmungsergebnis:</u> Zustimmung: 11 Ablehnung: keine	

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

Enthaltung: keine

Sonderinteresse bestand nicht

39. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier, Schreiben vom 17.03.2022	Zu 39.
<p>im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ergehen nachfolgenden Anregungen und Anmerkungen die im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden sollten:</p> <p>Abwasser: Das bisher gültige Gewässerschutz- und Entwässerungskonzeptes (Stand April 2007) bedarf der Anpassung/Fortschreibung und ist im weiteren Verfahren beizufügen. Das seinerzeitige Konzept umfasste nur die Flächen des bisherigen B-Planes, die neu hinzukommenden Flächen im Bereich S01 und S04 sind darin noch nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Fortschreibung gilt es zu berücksichtigen, dass Havarie- und Regenrückhalte-Kombinationsanlagen (wie es im Umweltbericht anklingt) nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig sind und ausreichende Speicherkapazitäten für die unterschiedlichen Abwasserarten (darunter ggf. auch häusliches Abwasser) ermöglicht werden. Es wird angeraten den Entwurf der Fortschreibung mit unserem Hause vorab abzustimmen.</p> <p>Hinweise zum Umweltbericht:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Verwendung der Begrifflichkeiten verschmutztes und unverschmutztes Niederschlagswasser ist nicht mehr zeitgemäß. Man möge bitte die entsprechenden Textpassagen anpassen an behandlungsbedürftiges und nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser.• In der Tabelle in Abschnitt 3, Zeile 5, wird auf ein Gutachten verwiesen. Bitte konkret benennen und beifügen.• Kapitel 4.6 und 4.8 haben gleichlautenden Überschriften mit dann aber unterschiedlichem textlichem Inhalt. Bitte prüfen und anpassen• Unter Kapitel 5.1 verwendet der Autor die Angabe „Nachbarschaftsgesetz“ korrekterweise müsste es aber heißen rheinland-pfälzisches „Nachbarrechtsgesetz“	<p>Zur Kenntnis.</p> <p>Die entwässerungstechnische Begleitplanung wurde durch das Büro Stratec, Wittlich im Mai 2023 aktualisiert.</p> <p>Das bisherige Gewässerschutz- und Entwässerungskonzept (Stand April 2007) sieht die Zusammenführung der verschiedenen Abwässer in einer beziehungsweise mehreren gemeinsamen Erdbecken vor. Das gesammelte und gereinigte Abwasser sollte anschließend in den Bieberbach (Gewässer III. Ordnung) eingeleitet werden. Das nun geplante Gewässerschutz- und Entwässerungskonzept sieht die Einteilung des Planungsraums in die folgenden Teilbereiche vor:</p> <ul style="list-style-type: none">- Fahrsilo- und Lagerfläche- Betriebswege- Dachflächen und äußere Zuwegung <p>Zusammenfassend stellt das Konzept fest, dass das Niederschlagswasser aus den Fahrsilo- und Lagerflächen sowie aus den Betriebswegflächen gesammelt wird und einer landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden soll. Gemäß der Düngeverordnung ist das Rückhaltevolumen (Lagerkapazität) für das Nieder-</p>

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

Wasserhaushalt, Grundwasserschutz:

Hinweise zum Umweltbericht:

- zu Kapitel 4.1.3

Obwohl die Überschrift suggeriert, man setze sich mit dem Schutzgut „Wasser“ dezidiert auseinander, ist dies nicht der Fall. Inhaltlich befasst man sich lediglich mit dem Schutzgut „Oberflächengewässer“, das Thema Grundwasser zu beschreiben und abzuwägen findet keinerlei Beachtung. Ebendies wäre aber für eine spätere sachgerechte Beurteilung des Schutzgutes Grundwasser und die Sicherstellung der Ziele der EU- WRRL (guter chemischer Grundwasserzustand, Verschlechterungsgebot) erforderlich.

schlagswasser aus diesen Flächen für mindestens 6 Monate nachzuweisen.

Gemäß der im Anhang des Konzeptes geführten Berechnungen beträgt das notwendige Rückhaltevolumen hierzu 6.624,00 m³.

Das Niederschlagswasser aus den Dachflächen und äußeren Zuwegungen soll gedrosselt in den Bieberbach eingeleitet werden. Es ist bekannt, dass es in der Ortslage Platten durch die Hochwasserabflüsse der Lieser und des Bieberbaches immer wieder zu Hochwasserschäden kommt. Daher ist vorgesehen, die Bemessungshäufigkeit der Rückhalteinlage auf 100 Jahre auszulegen und die einzuleitende Drosselwassermenge auf den natürlichen Gebietsabfluss zu begrenzen. Gemäß den Erläuterungen im Anhang beträgt das notwendige Rückhaltevolumen 750,0 m³ und der vorgesehene mittlere Drosselabfluss 8,0 l/s.

Im Rahmen der Offenlage wird, wie mit der SGD abgestimmt, eine Übersicht der „Inputflächen“ erstellt, um die die Betroffenheit der Anlage für das Schutzgut Wasser beurteilen zu können.

Die Biogasanlage bzw. die Gesellschaft als Betreiber tritt als Marktpartner für Landwirte auf.

Es werden nachwachsende Rohstoffe in der benötigten Art und Menge eingekauft. Dies geschieht unter marktüblichen Bedingungen teilweise mit jährlichen und mehrjährigen Verträgen. Die Betreiber der Biogasanlage haben keine Möglichkeit die Gärreste ordnungsgemäß zu verbringen. Deshalb werden die Lieferanten zur Rück-

<p>Gewässerschutz- und Entwässerungskonzeptes</p> <ul style="list-style-type: none">• Diese Unterlage war nicht Bestandteil der frühzeitigen Behördenbeteiligung. Das Konzept ist - sofern noch nicht geschehen - an die neuen Verhältnisse anzupassen und fortzuschreiben. Insbesondere sollte bei der Fortschreibung auch das Thema Trink- und Brauchwasserbrunnen mit beinhaltet sein, genauso wie das Thema einer Löschwasserentsorgung im Brandfall. <p>Des Weiteren ist den bisher vorliegenden Unterlagen zu entnehmen, dass der BGA-Bereich offenbar nicht an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen ist. Darauf aufbauend nehmen wird an, dass die Löschwasserversorgung aus dem Trink- und Brauchwasserbrunnen gewonnen wird. Wie wird aber sichergestellt, dass es im Brandfall nicht zu unmittelbaren Eintragungen</p>	<p>nahme der Gärrestrückstände entsprechend vertraglich verpflichtet. Der genaue Verbleib der Gärreste liegt im Verantwortungsbereich der liefernden Landwirte und ist von den Betreibern der Anlage nur insofern zu beeinflussen, dass die Einhaltung der Vorgaben der Düngerverordnung vertraglich in den Lieferverträgen vereinbart wird. Eine örtliche Beschränkung der Liefermassen erfolgt nicht. Da die Landwirte in der Regel nur einen Teil der angebauten Waren liefern, ändern sich in gewisser Weise jährlich die Einzugsgeometrien.</p> <p>Grundsätzlich geht der Betreiber der Anlage von einem gesetzeskonformen Handeln aller Marktteilnehmer aus.</p> <p>Das Büro Stratec, Wittlich hat in der Zwischenzeit ein Entwässerungskonzept erstellt und mit der SGD abgestimmt.</p> <p>Das Konzept kommt zusammenfassend zu folgendem Resümee: „Mit dem vorliegenden Entwässerungskonzept wird eine zukunftsorientierte wasserwirtschaftliche Planung unter Berücksichtigung der lokalen Umgebung und den derzeitigen gesetzlichen Vorgaben vorgelegt. Eine zielbewusste Ordnung aller menschlichen Einflüsse und Einwirkungen auf die ober- und unterirdischen Wasserführungen wurde verfolgt, um Spannungen zwischen dem natürlichen Wasserhaushalt und den ständig wachsenden Ansprüchen von Mensch und Technik auszugleichen.</p> <p>Die Biogasanlage verfügt über ein brandschutztechnisches Konzept.</p> <p>Vor dem BHKW- und Technikcontainern wurde ein unterirdisches Löschwasserbecken errichtet. Dieses</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

ins Grundwasser kommt.

Sofern dieser Aspekt bisher nicht ausreichender Beachtung unterlag, bitten wir auch dies in das fortzuschreibende Gewässerschutz- und Entwässerungskonzept zu integrieren.

Es wird empfohlen und angeboten, die Fortschreibung im Entwurf mit dem Grundwasserschutz abzustimmen.

Starkregenvorsorge:

verfügt über ein Nutzvolumen von ca. 200m³ und wird regelmäßig einer Füllstands- und Wasserkontrolle unterzogen. Der Behälter garantiert eine Wasserversorgung von 1600 l/min. Das Löschwasser wird in den bestehenden Einrichtungen aufgefangen.

Für den Brandschutz in der Gemeinde Platten ist die Freiwillige Feuerwehr Platten zuständig.

Die Feuerwehr verfügt über ein TSFW (Tragkraftspitzenfahrzeug Wasser) mit einem 10001-Tank, einer Tragkraftspritze, Stromaggregat und eine Rettungsschere. Darüber hinaus ist für das Fahrzeug ein Anhänger (TSA) mit Tragkraftspritze und 200m Schlauch vorhanden.

Das Gelände der Biogasanlage kann über den Wahlholzer Weg erreicht werden. Das Betriebsgelände wird mit einer Umzäunung versehen, ein Befahren im Notfall ist allerdings gewährleistet.

Im BHKW ist im Maschinenraum und im E-Raum je ein Rauch- bzw. Brandmelder installiert.

Im Technikcontainer ist ein Brandmelder im E-Raum installiert.

Diese sind auf die telefonische Alarmierung aufgeschaltet, schalten das BHKW ab und schließen den Gasweg zum Motor.

Die Anlage verfügt über folgende NOT-Aus-Schalter:

Siehe Kommentierung oben

Im Starkregenfall wird das Niederschlagswasser über

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

Starkniederschläge können in kurzer Zeit zu großen oberirdischen Abflüssen von versiegelten Flächen führen und somit die Hochwassergefahr erhöhen.

Um diese Hochwasserrisiken zu vermindern, sind entsprechende Rückhalteräume - bemessen für eine Jährlichkeit von 100 Jahren (T=100a) - vorzusehen .

Die Karten des Hochwasserinfopaketes zur Starkregenvorsorge liegen der Verbandsgemeinde Wittlich-Land vor und sind im Internet unter <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/> veröffentlicht.

Im weiteren Verfahren ist die Thematik Starkregen näher zu betrachten und zu beschreiben.

Allgemeiner Hinweis:

die Leiteinrichtungen der Fahrwege gemäß dem Geländegefälle den Rückhalteeinrichtungen zugeführt, so dass kein belastetes Wasser auf die Grünflächen gelangen kann (siehe hierzu Entwässerungskonzept).

In den letzten Jahren gab es immer wieder massive Starkregeneignisse, welche zu lokalen Überflutungen von bebauten Flächen führten. Daher wird im Zuge der Erschließungsplanung eine erste Einschätzung erarbeitet, ob für die Planungsflächen bei Starkregeneignissen eine potentielle Gefährdung von oberhalb gelegenen Flächen (Einzugsgebiete) besteht.

Für die Ortslage Platten befindet sich das Starkregen- und Hochwassergefährdungskonzept noch in der Bearbeitung. Daher wird im folgenden Bezug genommen auf die vom Land Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellten Kartenwerke.

Aus dem Kartenwerk ist ersichtlich, dass für den Geltungsbereich keine erhöhte Starkregengefährdung besteht. Die unmittelbar nördlich des Geltungsraumes verlaufende B50 fungiert als Wasserscheide, auch im Starkregenfall. Für den Bieberbach (Gewässer II. Ordnung) steht für die Beurteilung der Hochwassergefährdung keine gesetzliche Überschwemmungsgrenze zur Verfügung. Die Anlage besitzt allerdings bereits jetzt ein Dammbauwerk welches die Fläche vor Hochwasserabflüssen des Bieberbaches schützt. Da es in der Vergangenheit zur keinen Überflutungen kam, wird von einem ausreichenden Hochwasserschutz ausgegangen.

Mit dem vorliegenden Entwässerungskonzept wird eine zukunftsorientierte wasserwirtschaftliche Planung unter

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

<p>Im weiteren Verfahren wäre es für alle Beteiligten hilfreich, eine Synopse beizufügen, aus der unmissverständlich erkenntlich wird, was in Bezug auf die bisherigen Regelungen konkret geändert werden soll.</p>	<p>Berücksichtigung der lokalen Umgebung und den derzeitigen gesetzlichen Vorgaben vorgelegt. Eine zielbewusste Ordnung aller menschlichen Einflüsse und Einwirkungen auf die ober- und unterirdischen Wasserführungen wurde verfolgt, um Spannungen zwischen dem natürlichen Wasserhaushalt und den ständig wachsenden Ansprüchen von Mensch und Technik auszugleichen.</p> <p>Die geforderte Synopse wird in die Begründung eingestellt, um die Planungen zu konkretisieren.</p>
<p>Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat folgt der Kommentierung.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 11 Ablehnung: keine Enthaltung: keine Sonderinteresse bestand nicht</p>	

<p>40. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworstraße 8, 54290 Trier, Schreiben vom 21.02.2022</p>	<p>Zu 40.</p>
<p>Ziel der Ortsgemeinde Platten ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage zu schaffen, welche sich ca. 400m entfernt in nördlicher Richtung zur Ortsgemeinde Platten befindet und unmittelbar an die B50 neu angrenzt. Hierfür ist eine Änderung und Erweiterung des bestehenden Bebauungsplanes erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis</p>

Nach Durchsicht der Planunterlagen bitten wir, im Verlauf des weiteren Verfahrens folgende Anregungen zum anlagenbezogenen Immissionsschutz zu berücksichtigen:

1. Die Beurteilung der zu erwartenden Geruchsmissionen stützt sich auf die „Prognose der Geruchsemissionen und -immissionen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG für die geplante Erweiterung der Biogasanlage in Platten“ der proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter, 66280 Sulzbach/Saar (Bericht Nr.: 20-AB-0376_1 vom 28.07.2020). Diese Prognose basiert auf der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 sowie der Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen - Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) in der Fassung vom 29.02.2008. Ferner wurden die Geruchsstundenhäufigkeiten mit dem Rechenprogramm AUSTAL2000 (Version 2) ermittelt, welches sich auf die TA Luft 2002 bezieht.

Hier wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.12.2021 die Neufassung der TA Luft vom 18.08.2021 maßgeblich ist. Die Anforderungen der GIRL wurden hier weitestgehend in Anhang 7 der TA Luft 2021 überführt. Ferner werden die Geruchsstundenhäufigkeiten inzwischen mit dem Rechenprogramm AUSTAL (ab Version 3) ermittelt, welches sich auf die TA Luft 2021 bezieht.

Aufgrund der inzwischen veralteten Grundlagen der Prognose vom 28.07.2020 wird der Ortsgemeinde Platten aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes empfohlen, im Verlauf des weiteren Verfahrens eine Aktualisierung der Prognose auf Basis der nunmehr gültigen Vorschriftenlage sowie des Rechenprogramms AUSTAL (ab Version 3) vornehmen zu lassen. In wie weit hierdurch andere Geruchsstundenhäufigkeiten zu erwarten sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt von hier aus nicht abschließend beurteilt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt wird aber zunächst davon ausgegangen, dass tendenziell eher höhere Geruchsstundenhäufigkeiten zu erwarten sein dürften.

2. Unter lfd.-Nr. 1 der Begründung (Teil 1) zum Bebauungsplan wird auf weitere positive Effekte für die Umwelt hingewiesen, welche durch die Änderung und Erweiterung der Biogasanlage bzw. des Bebauungsplans erzielt werden können. Hier wird u. a. von einer Geruchsreduzierung gesprochen. Diese Argumentation erschließt sich für uns zunächst nicht, denn abgesehen da-

Zwischenzeitlich wurde die Prognose aktualisiert.

Die aktualisierte Prognose (proterra, Sulzbach vom 26.07.2022) kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Die NatürlichEnergie EMH GmbH betreibt am Standort Platten eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage. An der Anlage sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Rückbau der Fahrsilozwischenwände und Vergrößerung der Fahrsilofläche
- Erhöhung des jährlichen Substrateinsatzes und Änderung der Substratzusammensetzung Abdeckung der Feststoffdosierer
- Unterbringung der Separation in einem geschlossenen Halle (Rundhalle)
- Errichtung von drei weiteren Gärrestlagern (mit Foliengasspeicher)
- Neues Havarie- und Entwässerungskonzept.

Im Jahr 2020 wurde von uns bereits eine Immissionsprognose erstellt (Auftr.- Nr. 20-AB-0376_1).

Die Geruchsmissionen wurden auf der Basis der TA Luft 2002 sowie der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) ermittelt und beurteilt. Da zwischenzeitlich die neue TA Luft 2021 für die Bewertung von Gerüchen heranzuziehen ist, wurde unser Gutachten aus dem Jahr 2020 unter Berücksichtigung der Vorgaben der TA Luft 2021 überarbeitet.

In Wahlholz wird eine Geruchsmission von 3 %, in Platten von maximal 10 % berechnet. Die Häufigkeit von

von, dass die geplante Erweiterung der Biogasanlage u. a. mit einer Vergrößerung der Lagermengen einhergehen wird sei angemerkt, dass es u. E. keiner Änderung des Bebauungsplanes bedarf, um eine Verringerung der Geruchsimmissionen zu erzielen. Verbesserungen, beispielsweise an den Nebeneinrichtungen der Biogasanlage, können auch unter den jetzigen Voraussetzungen durchaus erreicht werden.

3. Unter lfd.-Nrn. 4.2 und 5.1 der Begründung (Teil 1) wird beschrieben, dass die Biogasanlage der anaeroben Vergärung von nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo) und Wirtschaftsdünger zur Erzeugung von Biogas dienen soll. Sofern die Ortsgemeinde Platten grundsätzlich nur den Einsatz pflanzlicher Rohstoffe zulassen möchte, sollte u. E. der Begriff Wirtschaftsdünger konkretisiert werden, sodass hier ausschließlich Wirtschaftsdünger pflanzlichen Ursprungs zulässig und Wirtschaftsdünger tierischen Ursprungs, wie z. B. Gülle, Jauche und Mist, ausgeschlossen sind. In diesem Zusammenhang sollte unter lfd.-Nr. 5.1 in Satz sieben auch der Begriff "Güllelagerung" gestrichen werden, da tierischen Ursprungs. Außerdem sollte der Text für das Teilge-

10 % in Platten wird auf einer Fläche berechnet, die an den Außenbereich angrenzt und an deren nördlichem Teil ein Gewerbebetrieb angesiedelt ist. Aufgrund dessen kann hier ein Immissionswert von bis zu 15 % herangezogen werden (siehe Kapitel 2.1).

Weitere relevante Geruchsquellen in der Umgebung sind uns nicht bekannt, so dass die Immissionswerte der TA Luft von 10 % für Wohngebiete bzw. 15 % für Gewerbegebiete und Wohngebiete, die an den Außenbereich angrenzen, eingehalten werden.

Auf die konservativen Ansätze, die unserer Prognose zugrunde liegen, weisen wir hin.

Die verwaltungsrechtliche Bewertung bleibt der Genehmigungsbehörde vorbehalten.“

Demnach sind die Belange des Immissionsschutzes durch Gerüche, die durch die Erweiterung der Biogasanlage zu erwarten sind, ausreichend berücksichtigt, da die erforderlichen Werte nach TA Luft 2021 eingehalten werden.

Die aktualisierte Prognose wird in die Unterlagen eingearbeitet und im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens mit offengelegt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Ortsgemeinde hat in den Festsetzungen klargestellt, dass ausschließlich Einsatzstoffe pflanzlichen Ursprungs zulässig und Wirtschaftsdünger tierischen Ursprungs, wie z. B. Gülle, Jauche und Mist, ausgeschlossen sind.

Dies wird in die Planunterlagen aufgenommen. In diesem Zuge wird die Begründung des Bebauungs-

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

biet SO 3 wie folgt konkretisiert werden: "Biogasanlagen (Energieerzeugungsanlagen durch Fermentierung von organischen Rohstoffen ausschließlich pflanzlichen Ursprungs, Gasaufbereitung) ...". Entsprechendes gilt auch für lfd.-Nr. 1.1 der textlichen Festsetzungen.

4. Unter lfd.-Nr. 3 der Begründung (Teil2) wird angegeben, dass "kein Erfordernis zur Erstellung und Berücksichtigung weiterer spezieller Umweltgutachten / -fachplanungen" gesehen wird. Ferner wird unter lfd.-Nr. 4.12 angeführt, dass „Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen" nicht zu erwarten seien. Diese Aussagen sind für uns nicht nachvollziehbar. Denn bei der Biogasanlage handelt es sich bereits im jetzigen Istzustand um eine Anlage, die unter die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - Störfall-Verordnung) fällt (Störfall-Anlage). Aufgrund dessen, dass die Erweiterungsplanung der Biogasanlage auch die Errichtung zusätzlicher gasdichter Gärrestlager vorsieht und der Tatsache, dass die Biogasanlage durch die Erweiterung näher an die B50 neu heranrückt, ist u. E. das bestehende Störfall-Konzept, welches für die Biogasanlage bereits existieren müsste, zu überarbeiten. Dies hat bereits auf Ebene der Bauleitplanung zu erfolgen. In diesem Zusammenhang wird auf die "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG" (2. überarbeitete Fassung der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) hingewiesen. Ferner wird empfohlen, einen geeigneten, z. B. nach §29a BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen, mit der Erstellung bzw. Überarbeitung des Störfall-Konzepts zu beauftragen.

5. Nur der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die spätere Erweiterung der Biogasanlage eines gesonderten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedarf, in dem die konkrete Prüfung der relevanten immissionsschutzrechtlichen Belange zu erfolgen hat und in dem dann auch Detailregelungen zum Immissionsschutz zu treffen bzw. festzuschreiben sind.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Verlauf des Verfahrens.

planes angepasst.

Das **Störfallkonzept** ist, wie die Gewerbeaufsicht fordert, anzupassen. **Die Unterlagen werden entsprechend überarbeitet.**

Siehe oben, das Konzept wird laufend angepasst und mit der SGD-Nord abgestimmt.

Zur Kenntnis

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Betreiber bei der Planumsetzung zu beachten.

Wird zugesichert

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat folgt der Kommentierung.

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11

Ablehnung: keine

Enthaltung: keine

Sonderinteresse bestand nicht

42. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Obere Naturschutzbehörde, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 01.03.2022

der Vollzug der für das o.a. Bauleitverfahren relevanten naturschutzfachlichen Vorschriften fällt in die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörden bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich. Eine Prüfung dieser Vorgaben erfolgt unsererseits nicht. Es ist daher sicherzustellen, dass die untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird.
Gemäß Mitteilung des Referates 43 - Bauwesen im Hause - unterliegt die beschriebene Planung nicht der Sonderaufsicht der SGD Nord, so dass von dort keine weitere Stellungnahme erfolgt.

Zu 42.

Zur Kenntnis.

Die genannte Stelle wurden beteiligt, vgl. Ord.-Nrn. 22

Zur Kenntnis

Kein Beschluss erforderlich

43. Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land, Schlossstr. 11, 54516 Wittlich, Schreiben vom 03.02.2022

Die VG-Werke Wittlich-Land sind von der Planung nicht betroffen.

Zu 43.

Zur Kenntnis.

Kein Beschluss erforderlich

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

46. Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt.2, Kurfürstenstr. 1, 54516 Wittlich, Schreiben vom 02.02./03.02.2022	Zu 46.
Feuerwehr: Keine Bedenken	Zur Kenntnis.
Von Seiten der Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken.	Zur Kenntnis.
Kein Beschluss erforderlich	

48. Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues, Schreiben vom 08.03.2022	Zu 48.
Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. In der Begründung sind die überplanten Flurstücke aufgelistet. Hierbei ist ein Fehler passiert. Das Flurstück Flur 33 Nr. 131 existiert nicht. Dieses ist in der Liste zu streichen. Ansonsten werden unsererseits keine weiteren Bedenken vorgebracht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Begründung wird entsprechend korrigiert.
Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat folgt der Kommentierung.	
<u>Abstimmungsergebnis:</u> Zustimmung: 11 Ablehnung: keine Enthaltung: keine Sonderinteresse bestand nicht	

49. Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel, Max-Planck-Str. 13, 54516 Wittlich, Schreiben vom 03.02.2022	Zu 49.
in dem aufgestellten Bebauungsplan "Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik - Auf dem	Zur Kenntnis.

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

Wahlholzer Flur", können wir Ihnen mitteilen, dass sich in diesem Bereich keine Anlagen und Leitungen vom Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel befinden. Somit besteht aus unserer Sicht keinerlei Bedenken, gegenüber der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes.	Zur Kenntnis.
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

Kein Beschluss erforderlich

50. Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH, Hohlstr. 12, 55743 Idar-Oberstein, Schreiben vom 10.02.2022	Zu 50.
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org	Zur Kenntnis. Die genannte Stelle wurden beteiligt, vgl. Ord.-Nrn. 4
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------

Kein Beschluss erforderlich

53. Amprion GmbH Unternehmenskommunikation, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Schreiben vom 07.02.2022	Zu 53.
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Zur Kenntnis.
Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Zur Kenntnis
Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Weitere Versorgungsträger wurden beteiligt, vgl. Verteiler

Kein Beschluss erforderlich

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

54. Creos Deutschland GmbH, Postfach 102622, 66026 Saarbrücken, Schreiben vom 03.02.2022

Zu 54.

Sparte	Betroffene Versorgungsanlagen	Schutzstreifen
GAS	FM-Kabel Creos	2,0 m
GAS	PLATTEN, Biogasanlage, DN 80	4,0 m
GAS	S Abg. PLATTEN, Biogasanlage, DN 80	4,0 m
GAS	BERNKASTEL - KUES, Gewerbegebiet, DN 150	4,0 m
GAS	PLATTEN, Biogasanlage, DN 100	4,0 m
GAS	PLATTEN, BGAA zur BGEA I (Eingang), DN 80	4,0 m
GAS	PLATTEN, Biogasanlage, DN 50	4,0 m
GAS	PLATTEN, BGAA zur BGEA II (Rückföhrftg.), DN 80	4,0 m

Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt.

Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:

Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.

Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelföhrungen von Ver- und Entsorgungsleitun-

Zur Kenntnis

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Betreiber bei der Planumsetzung zu beachten. Die Leitung mit ihrem Schutzstreifen wurde in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. **Die Begründung des Bauleitplanes wird entsprechend der Hinweise ergänzt.**

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

gen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.

Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

Des Weiteren weisen wir daraufhin, dass im Bereich der Ausgleichsflächen ebenfalls tangiert werden. Der Schutzstreifenbereich ist grundsätzlich von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten.

Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen. Siehe oben

Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

Anlagen: Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen Planunterlagen	
Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat folgt der Kommentierung.	
<u>Abstimmungsergebnis:</u> Zustimmung: 11 Ablehnung: keine Enthaltung: keine Sonderinteresse bestand nicht	

58. Stadt Wittlich, Kurfürstenstraße 1, 54516 Wittlich, Schreiben vom 17.03.2022	Zu 58.
Zum o.g. Verfahren bestehen Seitens der Stadt Wittlich keine Bedenken.	
Kein Beschluss erforderlich	

Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägung/ Prüfung
<p>62. Bürger 1, Schreiben vom 08.03.2022</p> <p>hiermit lege ich Widerspruch gegen die aktuell geplante Änderung des Bebauungsplan "Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik - Auf dem Wahlholzer Flur" der Ortsgemeinde Platten vom Januar 2022 ein.</p> <p>Ich habe mit größter Bestürzung die Pläne zur Erweiterung bestehenden Biogasanlagen in Platten zur Kenntnis nehmen müssen.</p> <p>Die beiden bestehenden Biogasanlagen liegen ca. 400 Meter von meinem Hausgrundstück entfernt und sind heute schon durch Ihre Umweltbelastung je nach Windrichtung und Wetterlage nicht mehr hinnehmbar.</p> <p>Im vorliegenden Fall steht der Genehmigung der Änderung und der Erweiterung der beiden Biogasanlagen dem Schutzgrundsatz §5 Abs.1 S.1 Nr. 1 BImSchG entgegen. Nach dieser Vorschrift sind Genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.</p> <p>Zur Beurteilung der Gesamtsituation und da es von eminent wichtiger Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, möchte ich nachfolgendes vorab Erwähnen. Ich werde mich in meinen weiteren Ausführungen auf diese Punkte zurückbeziehen.</p> <p>In einem Teilbereich der Erweiterungsfläche der bestehenden Biogasanlagen wurde von März 2008 bis September 2010 eine Klärschlamm-trocknungsanlage betrieben. Die Genehmigung des Betriebs der Klärschlamm-trocknungsanlage wurde durch die SGD Nord am 7.9.2010 zurückgenommen und die Klärschlamm-trocknungsanlage wurde stillgelegt. Die Klage des Betreibers der Klärschlamm-trocknungsanlage gegen diese Stilllegung wurde mit dem Gerichtsurteil 5 K</p>	<p>Zu 62.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zunächst wird darauf hingewiesen, dass es sich bei vorliegender Planung um die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ der Ortsgemeinde Platten aus 2007 handelt. Für die bestehende Biogasanlage liegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen vor.</p> <p>Die Überprüfung der Abstände zu bestehenden Wohngebäuden zeigt, dass hier Abstände, wie in den Planunterlagen beschrieben, von ca. 500 m vorhanden sind.</p> <p>Die Klärschlamm-trocknungsanlage wird nicht mehr betrieben und ist auch nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p>

239/11.TR vom 14.9.2011 vom Verwaltungsgericht Trier abgewiesen und die Stilllegung dieser Klärschlamm-trocknungsanlage wurde hiermit bestätigt. Es erfolgte seitens des Betreibers der Klärschlamm-trocknungsanlage kein Einspruch gegen dieses Urteil. Im nachfolgenden bezieht sich der Begriff Gerichtsurteil immer auf diesen Sachverhalt.

Es kam damals zu massiven Geruchseinbußen innerhalb der gesamten Ortsgemeinde Platten, die aus dem Bereich der Klärschlamm-trocknungsanlage und der Biogasanlagen stammten. Der Hauptgrund, dass diese Geruchseinbußen sich innerhalb der Ortsgemeinde Platten ausgebreitet haben, ist ein Kaltluftsee, der sich über dem gesamten Gebiet der Ortsgemeinde Platten und der bestehenden Biogasanlagenflächen in 25% aller Nächte eines Jahres bildet. Die Kaltluft stagniert großflächig und lässt nur einen Abfluss von den Biogasanlagen Richtung Platten zu. Dieser Kaltluftsee wurde vom Deutschen Wetterdienst festgestellt und war maßgeblich für die Maßnahme der Stilllegung durch die SGD Nord und die Bestätigung im Gerichtsurteil.

Als ein weiterer Punkt in diesem Urteil wurden die Emissionen der bestehenden Biogasanlagen als zusätzlicher belastender Faktor erwähnt. Hierzu muss man weiterhin berücksichtigen, dass die Biogasanlagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht in dem Umfang betrieben wurden, wie dies heute der Fall ist. Dies ist zwar erst einmal nur meine subjektive Meinung. Jedoch kann ich Tag für Tag beobachten, dass die Anzahl der Anlieferfahrzeuge und der Anzahl der Fahrzeuge, die Gärreste abholen um ein Vielfaches höher ist als vor 10 Jahren. Die exakten Zahlen hierfür stehen Ihnen sicherlich zur Verfügung.

Da sich diese klimatische Situation in den letzten Jahren nicht verbessert hat, gelten die in dieser Stilllegung und in dem bestätigten Urteil vorgebrachten Argumente (auch über 10 Jahre später noch) weiterhin.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, das Gerichtsurteil 5 K 239/11.TR vom 14.9.2011 vom Verwaltungsgericht Trier mitsamt der in diesem Zusammenhang erstellten Gutachten und Stellungnahmen mit in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Zusätzlich muss man den 2019 fertiggestellten Bau und die Inbetriebnahme der B50 neu mit berücksichtigen. Diese führt auf einem 9 Meter hohen Damm direkt angrenzend an den bestehenden Biogasanlagen vorbei. Dieser Damm verhindert zusätzlich den Abzug der durch die

Aufgrund der vorliegenden Anregungen des Bürgers und der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Ord.-Nr. 40 wurde die **Prognose der Geruchsemissionen und -immissionen** im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG für die geplante Erweiterung der Biogasanlage in Platten **im Juli 2022 vom Büro proTerra, Sulzbach aktualisiert**.

Die aktualisierte Prognose wird in die Unterlagen eingearbeitet und im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens mit offengelegt.

Die aktualisierte Prognose kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Die NatürlichEnergie EMH GmbH betreibt am Standort Platten eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage. An der Anlage sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

Erhöhung des jährlichen Substrateinsatzes und Änderung der Substratzusammensetzung

Unterbringung der Separation in einer geschlossenen Halle

Errichtung von drei weiteren Gärrestlagern (Gasdichte Abdeckung gemäß gesetzlicher Vorschrift

Neues Havarie- und Entwässerungskonzept.

Im Jahr 2020 wurde vom Betreiber bereits eine Immissionsprognose erstellt (Auftr.- Nr. 20-AB-0376_1).

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

Biogasanlagen verursachten Emissionen. Weiterhin führt der zusätzlich hinzugekommene Verkehr auf der B50 neu zu zusätzlichen Immissionen. Auch ist zu beobachten, dass der Verkehr auf der B50(alt) in den letzten Jahren permanent zugenommen hat.

In dem damaligen Verfahren ging es lediglich um die Stilllegung der Klärschlamm-trocknungsanlage. Die bestehenden Biogasanlagen wurde nicht untersucht. Richtigerweise hätte man meiner Meinung nach damals schon die Genehmigung der Biogasanlagen unter der Berücksichtigung der Erkenntnisse des Kaltluftsees überprüfen müssen.

Ergänzend zu diesen Vorbetrachtungen möchte ich folgendes mitteilen:

In dem gesamten Bebauungsplan werden die Zusammenhänge mit der Klärschlamm-trocknungsanlage, den bestehenden Biogasanlagen der besonderen klimatischen Situation mit dem Kaltluftsee, der Inbetriebnahme der B50 neu, der bestehenden B50(alt) nicht vollumfänglich berücksichtigt.

Dies ist aus meiner Sicht völlig unverständlich. Aus meiner Sicht müsste der aktuelle Betrieb der Biogasanlagen verringert (wenn nicht gar stillgelegt) werden. Stattdessen werden hier permanent Erweiterungen geplant, die für uns Bürger insgesamt gesehen nur zum Nachteil sind.

Zu den einzelnen Punkten des Bebauungsplans:

Zu 4.) Begründung 4.1) Teil1 städtebaulicher Teil 1 Erfordernis der Planung

Die Geruchsimmissionen wurden auf der Basis der TA Luft 2002 sowie der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) ermittelt und beurteilt. Da zwischenzeitlich die neue TA Luft 2021 für die Bewertung von Gerüchen heranzuziehen ist, wurde unser Gutachten aus dem Jahr 2020 unter Berücksichtigung der Vorgaben der TA Luft 2021 überarbeitet.

In Wahlholz wird eine Geruchsimmission von 3 %, in Platten von maximal 10 % berechnet. Die Häufigkeit von 10 % in Platten wird auf einer Fläche berechnet, die an den Außenbereich angrenzt und an deren nördlichem Teil ein Gewerbebetrieb angesiedelt ist. Aufgrund dessen kann hier ein Immissionswert von bis zu 15 % herangezogen werden (siehe Kapitel 2.1).

Weitere relevante Geruchsquellen in der Umgebung sind uns nicht bekannt, so dass die Immissionswerte der TA Luft von 10 % für Wohngebiete bzw. 15 % für Gewerbegebiete und Wohngebiete, die an den Außenbereich angrenzen, eingehalten werden.

Auf die konservativen Ansätze, die unserer Prognose zugrunde liegen, weisen wir hin.

Die verwaltungsrechtliche Bewertung bleibt der Genehmigungsbehörde vorbehalten.“

Demnach sind die Belange des Immissionsschutzes durch Gerüche, die durch die Erweiterung der Biogasanlage zu erwarten sind, ausreichend berücksichtigt, da die erforderlichen Werte nach TA Luft 2021 eingehalten werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

Hier werden ausführlich alle möglichen Vorteile für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlagen aufgezählt.

Dies ist aus meiner Sicht eine einseitige Darstellung, da hier keinerlei Nachteile aufgeführt werden.

Als bereits bestehende Nachteile (um nur einige Aufzuzeigen) kann man unter anderem folgende Punkte sehen:

- Wir sind in Platten aktuell leider schon sehr belastet durch die beiden bestehenden Biogasanlagen und das Ganze bestehende Umfeld. Aufgrund fehlender Messwerte kann man dies nicht in Zahlen ausdrücken. Jede Erweiterung an den bestehenden Biogasanlagen bedeutet zusätzliche Immissionen und negative Belastungen für uns Plattener Bürger

- Zusätzlicher Verkehr zur Belieferung und Abholung aus den Anlagen. Hier werden zum Großteil "panzerähnliche" Traktoren eingesetzt. Wenn diese durch Platten fahren, sollte man sich schon in Acht begeben.

Die Begründung weist darauf hin, dass bei der Planung aber auch konkurrierende Belange wie etwa die Anforderungen an die menschliche Gesundheit i.S. des § 1 (6) Nr. 1 BauGB sowie die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten umweltrelevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Verkehrsaufkommens nach Erweiterung der Biogasanlage:

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Änderung des Bebauungsplans eine Prognose der schalltechnischen Auswirkungen zum erhöhten Verkehrsaufkommen aufgrund des Anlieferungs- und des Wiederausbringungsverkehres der Biogasanlage nach der geplanten Erweiterung erstellt wurde (Schalltechnisches Ingenieurbüro RaWa, Konz vom 01.04.2025). Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

„Demnach ist eine Änderung wesentlich, wenn der vom zu ändernden Verkehrsweg ausgehende Verkehrslärm um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Durch die Verkehrszunahme kommt es an den Immissionsorten zu Pegelerhöhungen bis maximal 0,2 dB(A).

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

<ul style="list-style-type: none">- Der größte Teil der Anlieferung der Anlagen erfolgt nicht aus den umliegenden Ackerbauflächen sondern aus dem ganzen Umland (bis in die Eifel und den Hunsrück).- Die Anlagen werden teilweise von LKWs mit Kennzeichen aus Hessen und sogar aus Bayern beliefert. Diese verursachen natürlich auch enorme Umweltbelastungen- Maismonokulturanbau zum Betrieb der Biogasanlagen- Früher wurden auf den Ackerbauflächen Lebensmittel für die eigene Bevölkerung angebaut. Stattdessen erfolgt jetzt der Anbau von "Lebensmitteln" zur sofortigen Vernichtung in den Biogasanlagen- Eine Biogasanlage mit all ihren vorhandenen Nachteilen ist sicherlich nicht förderlich für eine Gemeinde, die auch eine Stellung als Fremdenverkehrsgemeinde hat- Im näheren Umfeld der Biogasanlagen wird es auf absehbare Zeit höchstwahrscheinlich keine weiteren gewerblichen Unternehmen mehr geben	<p>Der Beurteilungspegel beträgt dann maximal 62 dB(A). Der planungsinduzierte Verkehr führt somit nicht zu einer wesentlichen Änderung gemäß der 16. BImSchV.</p> <p>Zu weiteren Einzelheiten des Verkehrslärmschutzes wird auf die Kommentierung zur Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität, Trier (Ordnungsnummer 30) verwiesen.</p> <p>Die Anlieferer nutzen die B50 alt und in der Folge den Wirtschaftsweg zur Biogasanlage.</p> <p>Siehe oben</p> <p>Siehe oben</p> <p>Die Anlage wird nicht ausschließlich durch Mais bestückt. Hier wird u.a. Grassilage und Ganzpflanzensilage verwendet. Konkret sind 46% Maiseinsatz geplant (max. 50%) Der Maisbedarf ist tendenziell rückläufig um die Biodiversität zu steigern.</p> <p>Neben der angesprochen Nahrungsmittelproduktion ist gerade in der heutigen Zeit die Gewinnung von regenerativen Energien ein wichtiger Faktor zur Versorgung der Bevölkerung.</p> <p>Die Biogasanlage hat, wie bereits mehrfach erwähnt, Bestand und liegt nicht direkt am Siedlungsgefüge, sondern in einem durch die B50Neu vorbelasteten Bereich. In Platten selbst wird diese noch größtenteils durch das bestehende Gewerbegebiet von der Wohnbebauung abgeschirmt, so dass die Einsicht nur auf wenige Be-</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Zu 4.) Begründung 4.1) Teil 1 städtebaulicher Teil 4.1 Lage im Raum

Ich etwas verwirrt über die Beschreibung der Lage der Erweiterung der Anlage. Hier steht, dass die Anlage durch den Bieberbach im Westen und einen Wirtschaftsweg im Osten begrenzt wird. Weiterhin wird die Anlage durch die B50 im Norden begrenzt. Da die B50 unmittelbar nördlich meines Wohngrundstücks verläuft ist die Lage der Anlage für mich nicht Weise nachvollziehbar. Laut Skizze ist im Norden die B50 neu und im Osten der Biberbach.

Entweder ist die Skizze falsch oder die Beschreibung der Lage der Anlage. Dies macht eine genauere Beurteilung des Bebauungsplans schwer möglich.

Zu 4.) Begründung 4.1) Teil 1 städtebaulicher Teil 4.3 Verkehr

Hier ist aufgeführt, dass die Wirtschaftswege für die Anbindung der Biogasanlagen hauptsächlich für die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen genutzt werden. Bei jährlich über Tausend Anlieferungen und Abholungen der Biogasanlagen kann die hauptsächliche Nutzung dieser Wirtschaftswege nur im Betrieb der Biogasanlagen liegen. Hier muss meiner Meinung nach eine Überprüfung dieser Wirtschaftswege stattfinden, um festzustellen, ob diese noch den Erfordernissen entsprechen. Insbesondere auch auf Grund der bereits erwähnten Tatsache, dass die Belieferung der Biogasanlagen sowohl mit sehr großen Traktoren als auch mit LKWs erfolgt.

Zu 4.1 BGTeil1-städtebaulicher Teil Punkt 4.4 Immissionen
sowie 4.2 BGTeil2-UB Punkt 4.1.4 Luft / Klima
sowie 5.2 Prognose Geruchsemissionen-immissionen, proTerra, 28.07.20

Hier werden die zu erwartenden Geruchsimmissionen dargestellt.

Für mich ist völlig unverständlich, weshalb für die Grundstücke an der Ortsrandlage (zu denen auch mein Grundstück zählt) einfach mal so eine Immissionswertbelastung von 15% als zumutbar erachtet wird. Mein Hausgrundstück (und die Nachbargrundstücke) sind genauso weit von

standsgebäude beschränkt ist.

Die Beschreibung der Lage wird entsprechend angepasst. Dass es sich um die bestehende Anlage handelt, ist eindeutig aus den Planunterlagen ersichtlich und dürfte zu keinen Problemen bei der Einordnung der Planung geführt haben.

Die vorhandenen Wirtschaftswege reichen zur **Erschließung der Anlage** aus und bedürfen laut den Einschätzungen der Betreiber und der Gemeinde keines weiteren Ausbaues.

Zu **Geruchsimmissionen** wird auf die Ergebnisse der überarbeiteten Prognose verwiesen, **vgl. Kommentierung oben und bei Ord.-Nr. 40.**

Demnach sind die Belange des Immissionsschutzes durch Gerüche, die durch die Erweiterung der Biogasanlage zu erwarten sind, ausreichend berücksichtigt, da die erforderlichen Werte nach TA Luft 2021 eingehalten werden.

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

den Biogasanlagen entfernt wie das Gewerbegebiet (in dem sich auch Wohngebäude befinden). Im damaligen Gerichtsurteil wurde der zumutbare Belastungswert für alle angrenzenden Ortsteile nicht mit 15%, sondern richtigerweise mit 10% angenommen.

Weiterhin wird angegeben, dass in Platten eine maximale Geruchsimmission von 10% erwartet wird. Ich gehe davon aus, dass diese Berechnungen aus dem Gutachten der Firma proTerra stammen. In diesem Gutachten werden lediglich die Geruchsimmissionen berücksichtigt, die aus den Biogasanlagen stammen.

Im städtebaulichen Teil steht unter Punkt 4.4 (Immissionen): „Weitere relevante Geruchsquellen in der Umgebung sind uns nicht bekannt“.

Im Umweltbericht (4.1.4 Luft / Klima) hingegen steht auf Seite 20 das genaue Gegenteil: Die von den Biogasanlagen ausgehenden Emissionen sind im Verhältnis zu denen des Verkehrs (B50-neu) von untergeordneter Bedeutung.

Wenn die Emissionen der Biogasanlagen gegenüber denen des Verkehrs (B50-neu) viel geringer sind, dann sprechen wir nicht mehr von 10% sondern von einem weitaus höheren Prozentwert. Hinzu kommt noch der (nicht gerade wenige) Verkehr auf der B50(alt). Weiterhin grenzt an mein Wohngrundstück die L53 an, die nochmals zusätzliche Immissionen für mich bedeutet.

Die Berechnungen der Firma proTerra sind (wie mehrfach erwähnt) eher konservativ ausgelegt. Im Gerichtsurteil ist ausdrücklich erwähnt, dass die emittierten Geruchsstoffe nahezu unverdünnt in die bebaute Ortslage von Platten transportiert werden. Deshalb ist davon auszugehen, dass es selbst bei einer konservativen Auslegung die oberen Grenzwerte öfters erreicht werden.

Dadurch, dass die emittierten Geruchsstoffe nahezu unverdünnt in die bebaute Ortslage von Platten transportiert werden, ist die rapide Abnahme der Geruchsimmissionen von 15% auf unter 5% für mich nicht erklärbar.

Im Gutachten der Firma proTerra sind Schornsteine zum Abtransport von Immissionen der Verbrennungsmotoren berücksichtigt und beschrieben, dass die Ableitung durch die Höhe der

Die aktualisierte Prognose wird in die Unterlagen eingearbeitet und im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens mit offengelegt. Die Unterlagen werden hierzu klar gestellt.

Die Emissionen des Kfz-Verkehrs sind gemäß Anhang 7, Nr. 3.1 der TA Luft nicht zum Vergleich mit den Immissionswerten zu berücksichtigen.

Hierzu wird auf die Aussagen des eingeholten Lärmgutachtens verwiesen, siehe oben und Kommentierung zur Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität, Trier (Ordnungsnummer 30).

Die Verkehrsimmissionen der B 50 neu sind nicht Gegenstand vorliegender Planung.

In den Ausbreitungsrechnungen wurden alle meteorologischen Situationen, die im Untersuchungsgebiet zu erwarten sind, entsprechend ihrer Häufigkeit berücksichtigt. Es wurden also auch Inversionslagen berücksichtigt, bei denen die Gerüche nur in geringer Verdünnung transportiert werden.

Die Gutachter beurteilen die Schornsteine wie folgt:
„Die Abgase aus den zwei Verbrennungsmotoren wer-

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

Schornsteine von 12,3 m in die freie Luftströmung gewährleistet ist. Laut dem Gerichtsurteil müssten Schornsteine, die permanent zu einem Abtransport von Immissionen im Bereich der Biogasanlagen führen, eine Mindesthöhe von 61 Meter haben. Aus diesem Grund bewirken die hier aufgeführten Schornsteine eigentlich gar nichts. Ich kann nicht beurteilen, inwiefern dies in dem Gutachten der Firma proTerra entsprechend berücksichtigt wurde. Wenn nein, dann wurden die Immissionen aus diesen Schornsteinen als zu niedrig bewertet.

Bei der Berechnung der Firma proTerra wurden die besonderen klimatischen Verhältnisse im Zusammenhang mit dem Kaltluftsee nicht in der bedeutungsvollen Weise berücksichtigt, wie dies im Gerichtsurteil berücksichtigt wurde. Wenn dieser Kaltluftsee entsprechend berücksichtigt worden wäre, müsste es auch zwangsläufig zu vielen Stunden kommen, in denen die Immissionswertbelastung über 10% liegt.

Als Grundlage für die Berechnungen zur Beurteilung der Lage in Platten im Bereich der Biogasanlagen wurde eine weit entfernte Wetterstation in Bitburg genommen. Bitburg liegt mitten in der Eifel und ist über 30 km entfernt von Platten. Die Werte dieser Wetterstation sind mit den besonderen klimatischen Bedingungen in der Wittlicher Senke und insbesondere in Platten nicht miteinander vergleichbar. Laut Gerichtsurteil kann eine tatsächliche Beurteilung der Lage in Platten nur mit einer über ein Jahr permanent vor Ort durchzuführenden Messung erfolgen.

den über zwei Schornsteine abgeleitet. Jeder Schornstein besitzt eine Höhe von 12,3 Meter über Erdgleiche, so dass die Ableitung in die freie Luftströmung gewährleistet ist. Beide Schornsteine besitzen einen lichten Mündungsdurchmesser von 25 cm.“

Das Gutachten der Prüfung der Übertragbarkeit von Daten der meteorologischen Ausbreitungsbedingungen von einem vorgegebenen Messort auf den Anlagenstandort Platten (Bernkastel-Wittlich) aus dem Jahr 2013 kommt zu folgendem Ergebnis:

Die iMA Richter & Röckle GmbH & Co.KG beauftragte die ArguSoft GmbH & Co. KG im Rahmen immissions-technischer Berechnungen für genehmigungsbedürftige bzw. nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG [1] bzw. der 4. BImSchV [2] mit der Prüfung der Übertragbarkeit von Daten der meteorologischen Ausbreitungsbedingungen von einem vorgegebenen Messort auf den Standort Platten (Bernkastel-Wittlich).

Die regionale und individuelle Lage stützt für den Prüfstandort die Annahme eines primären Maximums aus Südsüdwest bis Westsüdwest und eines sekundären Maximums aus Nordnordost.

Die Auswertung der Erwartungswerte für Windrichtungen und Windgeschwindigkeiten ergibt, dass die Daten der Station Bitburg (MM 106060) mit hinreichender Genauigkeit, d. h. im Sinne der Aufgabenstellung gemäß TA Luft, Anhang 3 [3], übertragbar sind. Im Rahmen der Auswahl einer repräsentativen Zeitreihe der meteorologischen Ausbreitungsbedingungen können die Daten des Jahres 2006 verwendet werden.

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

Laut dem Gerichtsurteil konnte nicht nachgewiesen werden, dass die Immissionsgrenzwerte dauerhaft unterschritten werden. Dies war ein weiterer Grund für die Schließung. Deshalb muss auch bei einer Erweiterung der Biogasanlagen nachgewiesen werden, dass die Anlagen die Immissionsgrenzwerte dauerhaft unterschreiten. Dies ist in keinem der vorgelegten Gutachten erfolgt. Hier wurde lediglich der Umkehrschluss angewandt, dass man öfters unter den Immissionsgrenzwerten bleibt.

Weiterhin äußerst merkwürdig ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die berechnete Immissionswertbelastung gerade so die zulässigen Grenzwerte der GIRL erreicht, aber nicht drüber geht.

Aus all diesen Punkten möchte ich Sie bitten, dass Sie ein weiteres unabhängiges Immissionsgutachten erstellen lassen. In diesem Gutachten sollte die besondere klimatische Situation in Platten im Zusammenhang mit dem Kaltluftsee entsprechend der ihm im Gerichtsurteil zugekommenen Bedeutung berücksichtigt werden. Zusätzlich sollte in diesem Gutachten die Verkehrssituation (B50-neu samt Damm, B50-alt, L53) mit berücksichtigt werden. Weiterhin sollte hier berücksichtigt werden, dass die Schornsteine zu keiner Verbesserung führen.

Da der Kaltluftsee in 25% der Nächte auftritt, wäre es weiterhin wünschenswert, dass es ein separates Gutachten gibt, in dem die Immissionsbelastung nur für diesen Zeitraum (unter Berücksichtigung aller Punkte) berechnet wird.

Zu 5.1 FBNaturschutzPlanungsbüroValerius, Dez.2021

In diesem Gutachten wird vom Wehrholzer Flur gesprochen. Auch steht hier geschrieben, dass das Plangebiet 500 m (und nicht 400 m) von der Ortsrandlage Platten entfernt ist.

Weiterhin wird angegeben, dass die von der Biogasanlagen ausgehenden Emissionen im Verhältnis zu denen des Verkehrs (B50-neu) von untergeordneter Bedeutung sind. Bedingt durch die Hauptwindrichtung hätten diese Emissionen auch keine Bedeutung für die Ortslage Platten. Dies widerspricht wiederum den Erkenntnissen aus dem Gerichtsurteil.

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
Es ist allerdings nochmals darauf hinzuweisen, dass die Klärschlamm-trocknungsanlage nicht mehr betrieben wird. Eine Klärschlamm-trocknungsanlage ist auch nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Die Gemeinde sieht kein Erfordernis für ein weiteres separates Gutachten. Der Antrag wird zurückgewiesen.

Zur Berücksichtigung der meteorologischen Besonderheiten siehe Kommentierung oben

Der Fachbeitrag wurde in der Zwischenzeit komplett überarbeitet und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. **Soweit dort falsche Angaben enthalten sein sollten, werden diese berichtet.**

Die Emissionen des Kfz-Verkehrs sind gemäß Anhang 7, Nr. 3.1 der TA Luft nicht zum Vergleich mit den Immissionswerten zu berücksichtigen.

Ortsgemeinde Platten

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Platten; Gemarkung Platten, Flur 33, - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

Abschließend bitte ich Sie aus all diesen Gründen um eine sorgfältige Prüfung des Bebauungsplans und Abwägung aller Interessen, insbesondere der Plattener Bürger. Meiner Meinung nach darf dieser Bebauungsplan nicht genehmigt werden.

Die Planung wird beibehalten.

**Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat folgt der Kommentierung.**

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11

Ablehnung: keine

Enthaltung: keine

Sonderinteresse bestand nicht